

Yezidisches Forum e.V. Mala Êzîdiyan Oldenburg



Yezidisches Forum e.V. – Eidechsenstr. 19 – 26133 Oldenburg

Oldenburg, 22.06.2009

Stellungnahme zur Situation der Yeziden in Syrien unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Zur Zeit sind aufgrund des „Rückführungsabkommens“ mit Syrien Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten von Abschiebung bedroht. Das Abkommen trat am 3. Januar 2009 in Kraft.)¹ Ausreiseaufforderungen mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung liegen vor, von Abschiebungen auf Flughäfen wird berichtet. Bei Flüchtlings- und Menschenrechts-Organisationen wie der Gesellschaft für bedrohte Völker und den Betroffenen selbst stößt dies auf massiven Protest. Die Zahl derjenigen, die nach Syrien abgeschoben werden sollen, bezifferte das Bundesinnenministerium auf 7.000.

Die Situation der Minderheiten in Syrien ist mit der im Irak vergleichbar. Die Lage der Yeziden, für die wir Aussagen treffen können, erscheint zunehmend dramatisch. Entsprechend stellt sich die Situation nach einer Abschiebung dar. Die Betroffenen sind schutz- und mittellos, sie verstehen größtenteils die arabische Sprache nicht. Auch können sie kaum auf Hilfe der noch Verbliebenen hoffen, weil deren Möglichkeiten erschöpft sind. Hinzu kommen die unmittelbaren Folgen der Abschiebung: Dass Polizei und Geheimdienste Abgeschobene bei der Ankunft in Damaskus festnehmen und bei Verhören systematisch foltern, ist von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert. Das Auswärtige Amt räumt ein, dass Folter in Syrien Standard der Polizeiarbeit ist (s. unten). Bis auf frühere Einzelfälle, in denen von Folterungen berichtet wurde, waren Yeziden in den letzten Jahren nicht betroffen, weil keine Abschiebungen stattfanden.

¹ Im Internet wurde darüber in Text und Bild – Innenminister Schäuble mit seinem Amtskollegen Bassam Abdelmajid am 14. Juli bei der Unterzeichnung – berichtet: http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2008/07/rue_abkommen_mitsyrien.html

Gefährdet sind auch Frauen und Kinder. Wenn der Ehemann inhaftiert ist, sind die Frauen schutzlos, zumal viele die Landessprache nicht verstehen und zugleich als Angehörige der Minderheiten stigmatisiert werden. Das gilt ebenso für die meist in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen. Ihnen wird von einem Tag zum anderen jede Lebensperspektive genommen. Sie werden in einem Land ausgesetzt, das ihnen völlig fremd ist. Die betroffenen Familien leben durchgängig mehr als zehn – meist etwa 15 – Jahre in Deutschland. Dieses Land ist für die Kinder die Heimat.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen in Lüneburg (OVG Lüneburg) hatte um 1997 Anerkennungen von Yeziden aus Syrien bestätigt, dann aber nach einem Wechsel des Senats die Beurteilung der Situation und damit die Rechtsprechung geändert. Das zeigt auch Skeptikern, dass die Verfolgungssituation als hinreichend für die Gewährung von Asyl angesehen werden kann. Derzeit leben in Deutschland asylberechtigte Yeziden aus Syrien neben solchen, denen jetzt die Abschiebung angedroht wird. Diese Trennung geht bisweilen mitten durch die Familien.

Zur Lage der Betroffenen in Deutschland

Ein Teil der Kurden bzw. Yeziden ist in Syrien staatenlos. Das Abkommen ermöglicht auch deren Abschiebung. Syrien hatte sich vorher geweigert, Staatenlose einreisen zu lassen. Die Ausländerbehörden vermuteten daher regelmäßig, die Geduldeten würden ihre wahre Identität und ihre Staatsangehörigkeit verschweigen. In Niedersachsen ist diese Regelvermutung in einem Erlass des Innenministers vorgeschrieben. Nachweise wie etwa syrische Ausländer-Ausweise oder Bürgermeister-Bescheinigungen unterlagen dem Regelverdacht, gefälscht zu sein. Jetzt sollen dem Abkommen zufolge alle auffindbaren Papiere, beispielsweise Führerscheine, ungeprüft genügen, um Betroffene als aus Syrien stammend zu kennzeichnen und abzuschicken. Sogar Zeugenaussagen reichen aus, um die Abschiebung einzuleiten.

Nach Art. 2 Abs. 2 des Rückführungsabkommens besteht für Syrien die Rücknahmeverpflichtung, wenn ein Staatenloser direkt aus dem Hoheitsgebiet nach Deutschland ausgereist ist, also mit dem Flugzeug. Nach Art. 5 Abs. 5 des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens „kann“ das mit Stempeln beider Seiten, Flug- oder Schiffstickets belegt werden. In den Fällen, die aktuell vorliegen, wurden Ausreiseaufforderungen mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung erlassen, ohne diese Frage zuvor zu klären. Die Betroffenen hatten angegeben, über die Türkei nach Deutschland gekommen zu sein. Nachweise darüber haben Flüchtlinge in aller Regel nicht.

Zur Beurteilung der Situation der Yeziden in Syrien

Während syrische Staatsbürger formal bestimmte Rechte haben, sind Staatenlose in Syrien formal rechtlos. Sie haben nicht einmal Anspruch auf Behandlung in einem Krankenhaus. Zahlreiche Berufe sind ihnen verwehrt. Sie können nicht frei reisen und das Land nicht legal verlassen.

Dies haben wir – teilweise mit positiver Resonanz in der Rechtsprechung – bereits im Jahr 2000 umfangreich dokumentiert. Die Recherchen, die zur Aktualisierung dieser Dokumentation geführt haben, zeigen, dass sich die Lage der Minderheit in Syrien eher verschlechtert hat, zumal

ihre Zahl durch Flucht stetig geringer wird: Sie sank von 2000 bis Ende 2008 von 4.093 auf 3.357 (Erläuterungen s. unten).

Nach unserer Auffassung ist die Verfolgungsgefahr in Syrien weit größer als die Gerichte in der Regel angenommen haben. Zudem ist das von den Juristen so bezeichnete religiöse Existenzminimum in Syrien nicht gegeben. Anders ausgedrückt: Die Existenz der Yeziden als religiöser Gruppe wird in absehbarer Zeit ausgelöscht sein, auch wenn Einzelne physisch überleben.

Die Situation ist in der Dokumentation ausführlich dargestellt. Vorab sei auf einige rechtliche Aspekte bei der Bewertung hingewiesen:

Die Frage der Verfolgung aus religiösen Gründen wird unter dem Aspekt einer geänderten Rechtslage zu sehen sein. Die „Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (Qualifikationsrichtlinie, auch: QRL) ist seit dem 28.08.2007 deutsches Recht (§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes). In der Richtlinie heißt es:

„Artikel 10 Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

a) Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

c) Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geographische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.

d) Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“

Das trifft für die Yeziden, die von der islamischen Religion als „Unreine“ angesehen werden, zweifellos zu. Die Definition unter Buchstabe b) schützt auch die Religionsausübung im öffentlichen Bereich, der in der deutschen Asylrechtsprechung bislang keine Beachtung gefunden hatte.

Absatz 2 enthält eine Definition, die für die Rechtsprechung ebenfalls eine Änderung bedeutet:

„Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

Dieser Absatz ist insofern wichtig, als frühere Urteile des OVG Lüneburg und anderer Gerichte Unterschiede zwischen glaubensgebundenen und weniger gläubigen Yeziden in der Verfolgungsgefahr sehen wollten.

Eine Verfolgung aufgrund gruppenspezifischer Merkmale ist, wie die historische Erfahrung in unüberbietbarer Deutlichkeit gezeigt hat, gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Verfolger von der – tatsächlichen oder vermuteten – Gruppenzugehörigkeit ausgehen. Es wird nicht vorher gefragt, ob die Betroffenen mehr oder weniger die Überzeugungen der Gruppe teilen.

Ob eine Gruppe als verfolgt gilt, wird von den Gerichten einerseits nach der sog. Verfolgungsdichte beurteilt, zum anderen – bei religiösen Gruppen – danach, ob und in welchem Maße das Recht auf Religionsausübung noch besteht.

Zur „Verfolgungsdichte“

Nach der gängigen Rechtsprechung muss die Dichte der Verfolgungsschläge die Schwelle der Asylerheblichkeit überschreiten.

Insbesondere das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, aber auch weitere, messen die Berechtigung eines Asylantrages an der reinen Zahlenmenge der Verfolgungsschläge. Diese Auffassung wird der Realität nicht gerecht. Die Übergriffe reichen von Körperverletzung über willkürliche Enteignung, Abbrennen der Häuser und Felder, bis hin zum Mord, und dies mit jeweils unterschiedlich vielen Betroffenen. Wenn die Angehörigen einer Minderheit die Flucht ergreifen, sinkt anschließend die Zahl der Verfolgungsschläge, was die Gerichte dann als Besserung der Verhältnisse wahrnehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte das Problem erkannt. In seinem Beschluss 2 BvR 902/85 vom 23. Januar 1991 (BVerfGE 83, 216) hat das Gericht zu dieser Frage Stellung genommen. Es ging hier um die Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei. Auszug:

„Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsguts-beeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist... Die historische und zeitgeschichtliche Erfahrung lehrt, daß für den Einzelnen die Gefahr, selbst verfolgt zu werden, umso größer und – hinsichtlich ihrer Aktualität – umso unkalkulierbarer ist, je weniger sie von individuellen Umständen abhängt oder geprägt ist und je mehr sie ... überwiegend oder ausschließlich an kollektive Merkmale anknüpft...

Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerberhebliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit grundsätzlich

allen Gruppenmitgliedern gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, daß jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muß.“

Das Bundesverwaltungsgericht verweist auf diese Rechtsprechung, relativiert sie jedoch mit ausdeutbaren Formulierungen. Im Beschluss des 9. Senats vom 24. September 1992 - BVerwG 9 B 130.92 - lautet der Leitsatz:

„Die für eine mittelbare Gruppenverfolgung notwendige Verfolgungsdichte ist nicht ausschließlich bei Pogromen oder diesen vergleichbaren Massenausschreitungen gegeben. Sie liegt immer dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, so dicht und eng gestreut fallen, daß für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden.“ Daran hält das Gericht bis heute fest.

Die Fachgerichte (Verwaltungs-/Oberverwaltungsgerichte) leiten davon die Methode ab, die Verfolgungsdichte zahlenmäßig zu bestimmen. Das erweist sich bereits auf der Ebene der Berechnungen und auch im Licht des Verfassungsgerichtsurteils als zweifelhaft.

Bereits im Jahr 2000 hatten wir eine Auflistung von Verfolgungsfällen vorgelegt. In der Folge haben einige Gerichte Asyl-Anerkennungen wegen Gruppenverfolgung ausgesprochen. Jedoch hat sich inzwischen wieder die Auffassung durchgesetzt, die „Dichte der Verfolgungsschläge“ sei zu gering. Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (kurz OVG Lüneburg) hat in dem Urteil 2 LB 643/07 vom 24.03.2009 Rechnungen vorgelegt, wonach angeblich 99 Prozent der Familien jeweils ein Jahr lang verfolgungsfrei leben könnten (weitere Ausführungen dazu unten). Die Rechnung ist nicht nur falsch, sie zeigt auch ein rein abstraktes Verhältnis zu der Situation von bedrohten Minderheiten. Es wird verkannt, dass ein Verfolgungsschlag wie etwa der Mord an einem Familienvater nicht einem Hagelschlag vergleichbar ist, nach dem wieder die Sonne scheint, sondern für eine Familie Schutzlosigkeit und Ruin bedeutet. Zerstörung der Häuser, Abbrennen der Ernte, Abdrehen des Trinkwassers, Vernichtung einer Firma, weil der Inhaber als Yezide identifiziert wurde – solche „Schläge“, verbunden mit den täglichen Schikanen, führen den Betroffenen stets vor Augen, dass ihre Überlebenschancen ständig geringer werden. Sie sehen den einzigen Ausweg in der Flucht.

Die Schikanen sind im Dokumentationsteil beschrieben und mit Beispielen belegt. Sie aufzulisten, würde den Rahmen unserer Möglichkeiten sprengen.

Zur Gefährdung bei Rückkehr

Ein in der Rechtsprechung wenig beachteter Gesichtspunkt ist die Frage, welchen Folge die Abschiebung nach Syrien hat. Im Fall Irak herrschte zur Zeit des Hussein-Regimes Einigkeit darüber, dass ein Abgeschobener mit Sicherheit gefoltert wird. Für Syrien sieht die Rechtsprechung in der Regel keine Gefährdung. Das Auswärtige Amt schildert in seinem Lagebericht vom 05. 05. 2008 die Arbeit der Polizei wie folgt: „Schon im normalen Polizeigewahrsam sind körperliche Misshandlungen an der Tagesordnung. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird physische und psychische Gewalt in erheblichem Ausmaß eingesetzt. Die Misshandlungen dienen dabei der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. In den Verhörzentralen der Sicher-

heitsdienste ist die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung noch größer. Hier haben weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang zu den Inhaftierten, deren Aufenthaltsort oft unbekannt ist.“

Einschränkend wird angegeben, den syrischen Behörden sei bekannt, dass sich Syrer in Deutschland oftmals „lediglich auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung“ aufhalten. Erst wenn die Aussagen syrischer Asylsuchender in Deutschland einer breiteren Öffentlichkeit bekannt würden, gelte das als Schädigung syrischer Interessen und führe zu Verhaftungen und Repressionen. Pro Asyl weist in diesem Zusammenhang auf eine Auskunft der kanadischen Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats an die kanadische Einwanderungsbehörde vom 14. April 2008 hin. Darin heißt es: „Die syrischen Behörden haben verschiedenen Botschaften gegenüber angegeben, dass das schlichte illegale Verlassen (des Landes) nicht als ein ernstes Verbrechen angesehen werde“. Das Auswärtige Amt berichtet dennoch von Fällen, „in denen aus Deutschland abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und in mindestens einem Fall auch anschließend von einem Militärgericht in absentia zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Bisher handelt es sich hier doch um Einzelfälle.“

Die Regel sei allerdings die Inhaftierung ohne Vorführung vor einem gesetzlichen Richter und ohne Kontakt zu Anwälten und Verwandten. Unter Folter erpresste Geständnisse würden bei Gericht zugelassen. Bei Vorwürfen wie „Schädigung des Ansehens Syriens im Ausland“ oder „Verbreitung falscher oder übertriebener Informationen“ würden nur geringe Ansprüche an den Schuldnachweis gestellt.

Die meisten Yeziden aus Syrien leben nach unserer Einschätzung in Niedersachsen, weshalb die Spruchpraxis des OVG Lüneburg von besonderer Bedeutung ist. Nach dessen Beschluss 2 LA 2358/01 vom 20.12.2002 „drohen Kurden und Yeziden ebenso wie anderen syrischen Asylbewerbern allein wegen der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Maßnahmen, die im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 GG und der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG relevant sind (*also Folter beispielsweise – Anm. vom Verf.*). Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden.“ Das entspricht inhaltlich den zitierten Auskünften. Die Einschränkung auf Sonderfälle ist nicht plausibel. Denn die syrischen Behörden wissen natürlich, dass die Abgeschobenen Asylanträge gestellt und sich in Deutschland nicht eben freundlich über die syrischen Verhältnisse geäußert haben. Das AA bestätigt, dass illegale Ausreise in Syrien eine Straftat (wie in der ehemaligen DDR) darstellt.

Zur religiösen Verfolgung

Neben der Frage der „Verfolgungsdichte“ ist im Fall der Yeziden die Frage der religiös begründeten Verfolgung entscheidend. Nach europäischem Recht muss sich ein Asylsuchender nicht mehr darauf verweisen lassen, dass er seine Religion geheim ausüben bzw. verschweigen könne. Bis zum Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie war es herrschende Auffassung, dass die Freiheit der öffentlichen Religionsausübung durch das deutsche Asylrecht nicht geschützt ist. Die Qualifikationsrichtlinie hat dies geändert.

In dem Urteil 14 B 06.30315 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs heißt es unter anderem: „Gegenüber dem religiösen Existenzminimum (...) umfasst der Begriff der Religion in diesem Sinn nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“ Der Schutz besteht auch dann, wenn die religiöse Betätigung aus Furcht vor Verfolgung unterbleibt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits mit Urteil vom 12.07.2007 darauf hingewiesen (8 UE 3339/04), dass nach der auch in Deutschland geltenden Richtlinie religiöse Aktivitäten in der Öffentlichkeit (zum Beispiel durch Internet-Artikel) zum Flüchtlingsschutz führen können.

Religiöse Verfolgung in der Rechtsprechung des OVG Lüneburg

Gegenüber Yeziden, die sich auf religiös begründete Verfolgung beriefen, hat dieses Gericht stets unterstellt, sie gehörten einer „Geheimreligion“ an, die sie auch häuslich-heimlich ausüben könnten. Deswegen sei die Qualifikationsrichtlinie, die religiöse Betätigung im öffentlichen Raum als Grundrecht ansieht, auf Yeziden nicht anwendbar.

Diese Rechtsprechung hat prägende Auswirkungen auf die Gerichte der ersten Instanz: die Verwaltungsgerichte, die sich meist den Auffassungen der nächstfolgenden Instanz, des OVG, anschließen und die Berufung nicht zulassen.

Das Gericht nennt zahlreiche Quellen, ohne allerdings zu erläutern, ob darin die eigene Auffassung bestätigt wird. Darunter ist auch das Auswärtige Amt, dem ein Glaubwürdigkeits-Bonus zuerkannt wird, obgleich die Aussagen, wie gezeigt, bisweilen von diplomatischer Rücksichtnahme oder anderen Interessen (hier: die reibungslose Abschiebung) – beeinflusst sind. Dies ist allerdings ein Standard-Problem der Asylverfahren.

In dem zitierten Urteil geht es um die Situation von Yeziden in der Türkei und Syrien. In diesen Verfahren zitiert das Gericht das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die wiederum auf nicht näher bezeichnete Auskunftspersonen verweisen, sog. „Vertrauensanwälte“, deren Identität geheim bleibt. In Einzelfällen wurde offenbar, dass es sich um höchst dubiose Informanten handeln kann (Beispiele sind nachzulesen in der Stellungnahme des Forums zum Widerruf Türkei, www.yeziden.de → Menschenrechte → Türkei).

Das OVG-Urteil 2 LB 643/07 vom 24.03.2009 behandelt die Situation der Yeziden in Syrien und in der Türkei. Die Antragstellerin stammt aus Syrien, die Eltern lebten jedoch früher in der Türkei, deren Staatsbürgerschaft sie hatten. Eine Abschiebung in die Türkei ist nach Ansicht des Gerichts unproblematisch. Auch hier operiert das OVG mit der Behauptung, die yezidische Religion sei eine Geheimreligion. Daher könne das europäische Recht – die Qualifikationsrichtlinie – nicht zum Maßstab erhoben werden.

Die folgenden Zitate stammen aus dem aktuellen Urteil 2 LB 643/07 vom 24.03.2009:

„Nach der Rechtsprechung des Senats liegen weiter keine schwerwiegenden Eingriffe in die nach Art. 10 Abs. 1 b Qualifikationsrichtlinie vom Schutzbereich der Religionsfreiheit nunmehr auch erfasste öffentliche Glaubensbetätigung vor. Davon ist schon deswegen nicht auszugehen, weil sich die wesentliche Glaubensbetätigung der Yeziden nur im häuslich-privaten Bereich abspielt. Die Yeziden haben - abgesehen vom zentralen Heiligtum am Gra-

be des Sheikhs Adi in Lalish (Nordirak) - keine Gotteshäuser. Nach weitgehend übereinstimmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen handelt es sich bei der Religion der Yeziden wenigstens überwiegend um eine sog. Geheimreligion, da viele Riten unter Ausschluss anderer Glaubenszugehöriger nicht öffentlich praktiziert werden. So finden zwar öffentliche Gebete im Freien statt, aber nicht im Beisein von Angehörigen anderer Religionen. Der geheime Charakter der Religion äußert sich auch in dem Gebot der „taquye“, dem Verstellen aus Frömmigkeit.“

Das ist falsch. Die yezidische Religion kann nicht bis zur Preisgabe aller Grundbedingungen der Zugehörigkeit verleugnet werden. Die Yeziden nehmen nicht am islamischen Gebetsritus teil, sie kennen auch keine Verschleierung. Es gibt Fastenzeiten, die jedoch nichts mit dem islamischen Fastenmonat zu tun haben.

Würden die Yeziden versuchen, ihre Religion zu verbergen, was in der Praxis ohnehin unmöglich ist, wie noch gezeigt wird, so müssten sie sich letztlich wie Moslems verhalten. Dadurch würden sie in das moslemische Umfeld bis hin zur Preisgabe ihrer Kinder durch Heirat mit Moslems hineingezwungen. Das direkte Bekenntnis zur islamischen Religion und damit zugleich die Verächtlichmachung der eigenen Religion ist nicht hinnehmbar. Die Eintragung „Islam“ als Religionszugehörigkeit in Papieren ist tolerabel, die Eheschließung nach islamischem Ritus jedoch nicht. Die Leugnung Gottes und seines Statthalters Tausi-Melek führt zu inneren Konflikten insbesondere bei Kindern und deren Eltern, die an der Erhaltung der Gemeinschaft ein natürliches Interesse haben, wenn sie z.B. im Religionsunterricht der syrischen Schulen das islamische Glaubensbekenntnis nachsprechen und dabei Vokabeln aussprechen müssen, die Yeziden nicht aussprechen dürfen (s. Dokumentation).

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hält bereits „das irgendwie geartete Leugnen oder Verschweigen“ der eigenen Religion für nicht zumutbar (Urteil vom 14.05.2007, 3 K 1911/06.NW, Asylmagazin 7-8/1007. S.35).

Die Vorstellung, mit der Verheimlichung der Religion könne die yezidische Identität verborgen werden oder die Diskriminierung wenigstens abgeschwächt werden, ist fern der Realität: In den Herkunftsländern Türkei, Syrien, Irak, Armenien und Georgien gibt es kein Existenzmöglichkeit in der Anonymität. Orts- und Regionalbehörden, Polizei, Geheimdienste und die moslemischen Nachbarn kennen die Ungläubigen und „Unreinen“, mit denen keinesfalls das Essen geteilt werden darf. Es hängt jeweils von deren Einstellung ab, wie weit die Drangsalierungen gehen.

Das Gericht hält es auch für unproblematisch, dass yezidische Ehepaare nach islamischem Ritus heiraten und ihre Kinder das islamische Glaubensbekenntnis vorbeten müssen:

„Der Umstand, dass nach den Angaben in einigen Erkenntnismitteln heiratswillige Yeziden gezwungen werden, den islamischen Eheritus zu vollziehen, d.h. ein Bekenntnis zum Islam abzulegen (vgl. dazu Gutachten des Yezidischen Forums v. 19.11.2000, S. 7; Prieß, Gutachten v. 20.5.1998 an den erkennenden Senat; dieselbe, Gutachten v. 10.2.1997 an das VG Braunschweig; Nabo, Aussage v. 11.2.1993 vor dem VG Hannover), stellt ebenfalls keinen asylrechtlich relevanten Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Yeziden dar. Denn die Yeziden werden auch durch derartige Praktiken der syrischen Behörden nicht daran gehindert, ihre Religion im häuslich-privaten Bereich oder gemeinsam mit anderen Gläubigen auszuüben (vgl. Urteile d. Sen. v. 22.6.1999, a.a.O.; OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, a.a.O.)

Die Eheschließung nach dem islamischen Eheritus hat auch nicht zur Folge, dass die Yeziden ihren eigenen Glauben verlieren.“

Es ist zu fragen, ob das Gericht es auch für hinnehmbar hielte, wenn gläubige Christen ihre Hochzeit nach islamischem Ritus vollziehen und ihre Kinder ab Schulbeginn den Propheten lobpreisen und das islamische Glaubensbekenntnis rezitieren müssten.

Zu der Problematik Islam-Bekenntnis heißt es:

„Schließlich stellt auch der Umstand, dass schulpflichtige yezidische Kinder am Koranunterricht teilnehmen müssen ..., keinen asylrechtlich relevanten Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Yeziden dar. Denn die schulpflichtigen Yeziden werden auch durch die Teilnahme am Koranunterricht nicht daran gehindert, ihre Religion im häuslich-privaten Bereich oder gemeinsam mit anderen Gläubigen auszuüben...

Wir zitieren hierzu Chaukeddin Issa, den Autor des von uns herausgegebene Buches „Yezidentum – Religion und Leben“, der selbst berichtet, im Religionsunterricht geschlagen worden zu sein:

„Eines Tages während des Religionsunterrichts forderte mich der Lehrer - ein streng religiöser Araber – in der Reihenfolge der Schüler zum Lesen des Korans auf. Ich musste eine Sure vorlesen, die meinen Glauben zutiefst beleidigt und gegen unsere Religionsgebote verstößt. Ich habe mich zunächst schweigsam geweigert zu lesen. Der Lehrer fing an, mich mit seinen Handflächen zu schlagen. Zeitgleich fingen die Mitschüler verdeckt und heimlich an zu lachen. Sie wussten, dass ich kein Moslem bin. Er forderte mich erneut auf, richtig zu lesen. Ich weigerte mich erneut. Er fing an, mich erneut zu schlagen. Beim dritten Mal habe ich ihm gesagt, dass ich Yezide bin und habe dadurch gehofft, dass er mit den Schlägen aufhört. Erst nach Intervention des Schulkrektors hat er mit seinen Strafmaßnahmen aufgehört...

Mit diesem Schicksal stand ich nicht allein da. Viele yezidische Schüler mussten die Schikane der Lehrer erdulden oder über sich ergehen lassen. Das Yezidentum wird so auf subtile Art in die Illegalität abgedrängt und aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Die Lehrer werden bewusst als Religionslehrer geschult (Hochschul-Scharia-Studium) und nicht als Propagandisten der Baath-Partei eingesetzt.

Übrigens gibt es genug Schulfächer, in denen ausschließlich die arabische Sprache, Kultur und Tradition vermittelt werden. Diese Fächer sind: die arabische Sprache, Sozial- bzw. Gesellschaftskunde/Nationale Erziehung, Militärunterricht und Militärübungen sowie Aktivitäten der Jugendunterorganisationen, die als Schabibeh (Pioniere) bezeichnet werden.“

Das OVG Lüneburg sieht in dem angeblich geheimen Umgang der Yeziden mit ihrer Religion eine Ursache für die Haltung des moslemischen Umfeldes zu. In dem aktuellen Urteil heißt es dazu:

„Der erkennende Senat hat für das hier maßgebliche Verhältnis von (strenggläubigen bzw. fundamentalistischen) Moslems zu Yeziden im Grundsatzurteil vom 28. Januar 1993 (11 L 513/89 a.a.O., S. 18) Folgendes ausgeführt: Das Verhalten der Moslems gegenüber den Yeziden wird dadurch bestimmt, dass die Religion der Yeziden nicht zu den sog. Buchreligionen gehört, denen der Islam „Duldung“ gewährt, was religiösen Schutz bis zur Bekehrung garantiert. Maßgebend ist zudem, dass die Yeziden in den Augen der Moslems vor allem

durch ihren Glauben an den neben Gott existierenden und zur Herrschaft über die Welt berufenen Melek Taus die Einzigartigkeit Gottes leugnen, was nach islamischem Gesetz als Sünde gilt, die mit dem Tod bestraft werden muss; wegen der Verehrung des Melek Taus gelten die Yeziden bei den Moslems als Teufelsanbeter. Die gläubigen Moslems nehmen an der Religion der Yeziden aber auch deshalb Anstoß, weil diese nicht - wie der Islam - öffentlich, sondern grundsätzlich geheim ausgeübt wird, weil Melek Taus im Bilde verehrt wird, was im Widerspruch zum Bilderverbot des Koran steht, und weil sie den Verdacht hegen, dass während der geheimen Kulthandlungen der Yeziden sexuelle Orgien stattfinden.“

Hier wird Ursache und Wirkung verkehrt: In der moslemischen Umgebung kann die Religion nicht oder allenfalls rudimentär gelebt werden, keinesfalls aber öffentlich, weil eben damit die Bestrafung nach „islamischem Gesetz“ provoziert würde. Einwände des Yezidischen Forums behandelt ein weiterer Abschnitt des Urteils wie folgt:

„Allerdings sieht das Yezidische Forum (Stellungnahme v. 4.7.2006) eine Verfolgung wegen Religionszugehörigkeit im Sinne des Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie darin, dass eine gemeinschaftliche und öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion in der Türkei nicht möglich sei. Zwar dehnt diese Vorschrift - wie bereits dargelegt - den Schutz vor religiöser Verfolgung auf die öffentliche Glaubensbetätigung aus. Um die Glaubensausübung im öffentlichen Bereich geht es aber bei den Yeziden gerade nicht. Denn die religiösen Rituale der Yeziden dürfen nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden...Kulthandlungen üben die Yeziden mit Ausnahme des privaten Gebets zusammen mit der ihnen kraft Geburt zugeordneten Priester-(Scheich-) Familie aus, der die religiöse Unterweisung und Betreuung der Laien (Munden) obliegt. Gottesdienste werden in den Wohnungen abgehalten, da Kultbauten mit Ausnahme der Bauten am Grabe des Scheichs Adi, der als Inkarnation des Melek Taus gilt, unbekannt sind.

Öffentliche Gebete finden im Freien und nur in Anwesenheit anderer Yeziden statt; dies geschieht bei Sonnenaufgang, während bestimmter Festperioden aber auch zu anderen Tageszeiten. Glaubensinhalte, Kulthandlungen und Festriten halten Yeziden vor Andersgläubigen möglichst geheim. Sie schließen sich als Glaubensgemeinschaft bewusst gegen Andersgläubige ab. Gotteshäuser gibt es also ebenso wenig wie eigenständige Gebetsräume in anderen Baulichkeiten. Mithin handelt es sich bei der yezidischen Religion von ihrem Wesen her um eine Art „Geheimreligion“...

Zwar mag es sein, dass die Geheimhaltung von wesentlichen Ritualen und Bräuchen der yezidischen Religion auf die jahrhundertelange Verfolgung dieser Glaubensgemeinschaft in den Herkunftsländern zurückzuführen ist. Auch erscheint es plausibel, dass sich die in Deutschland lebenden Yeziden unter den Bedingungen eines freiheitlichen Rechtsstaates bis zu einem gewissen Grad an die hiesigen Verhältnisse anpassen und ihren Glauben zumindest teilweise anpassen und ihren Glauben zumindest teilweise öffentlich leben. Allerdings ist dem Vorbringen der Beigeladenen zu 2) - 4) und den von ihnen zitierten Erkenntnismitteln in dieser Hinsicht lediglich zu entnehmen, dass die Yeziden in Deutschland Kulturvereine gegründet haben, die sich nicht nur in der Öffentlichkeit artikulieren, sondern auch über Räume verfügen, in denen Versammlungen, religiöse Unterweisungen und Feiern stattfinden. Zu bestimmten Veranstaltungen würden auch Deutsche eingeladen. Aus diesen Ausführungen der Beigeladenen zu 2) - 4) ist aber nicht hinreichend deutlich, welche religiösen Riten in Deutschland nach wie vor unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und an

welchen auch Andersgläubige teilnehmen dürfen. Es hat den Anschein, als ob nichtyezidische Besucher lediglich an bestimmten religiösen Festen und Feiern teilnehmen dürfen, nicht aber an Ritualen, die der eigentlichen religiösen Lebensführung dienen, wie gemeinsames Beten und/oder Fasten, religiöse Unterweisung u. ä.. Dies könnte dafür sprechen, dass sich die wesentliche Glaubensbetätigung der Yeziden auch in Deutschland nicht vorwiegend in der Öffentlichkeit abspielt.“

Es ist in der bisherigen Rechtsprechung des OVG nicht ausgeführt, worin die „wesentliche Glaubensbetätigung“ bestehen soll. Die Verwendung der Abkürzung „u. ä.“ verstärkt den Eindruck, dass lediglich diffuse Vorstellungen existieren. Es gibt tatsächlich Vorgänge, die mit dem Wort „Ritual“ passend bezeichnet sind, so beispielsweise bei Trauerfeiern und Beerdigungen. Rituale im Sinne geheimer Kulthandlungen gibt es nicht, auch keine „Gottesdienste“ in einer dem Christentum vergleichbaren Form (s. auch weiter unten: Stellungnahme von Prof. Dr. Kreyenbroek). Sheikh Adi ist nicht die Inkarnation des Melek Taus.

Der Behauptung des Gerichts, es gebe außer dem Heiligtum der Yeziden in Lalish keine Kultbauten, stellen wir Abbildungen einiger Kultbauten am Schluss dieser Stellungnahme gegenüber. Als Gebäude, die von Yeziden errichtet wurden, sind sie weithin sichtbar durch Verwendung von Symbolen der yezidischen Religion zu erkennen. In den letzten Jahren wurden viele yezidische Heiligtümer geschändet oder zerstört.

Bereits das religiöse Zentrum der Yeziden, das Grabmal des um 1160 gestorbenen Reformers der Religion, Sheikh Adi, in Lalish, zeigt mit seinen umfangreichen Anlagen den Willen zur öffentlichen Repräsentation in aller Deutlichkeit. Es war zu keiner Zeit ein geheimer Ort, vielmehr eine zentrale Stätte des Glaubens, in der stets auch Gäste willkommen sind.

Wo es möglich war, haben Yeziden in allen Ländern, in denen sie lebten, Anlagen und Bauten für Religionsausübung – Ziyarets – errichtet. Es gibt sie in allen Herkunftsländern mit Ausnahme der Region Hassake in Syrien. Wir sehen darin ein Indiz für den Druck des moslemischen Umfeldes.

In Deutschland gibt es inzwischen zahlreiche Gemeindezentren mit eigenen Gebäuden, in denen Gebetsräume und solche für die religiösen Handlungen bei familiären Anlässen geschaffen wurden. Sie werden heute von den regionalen yezidischen Vereinigungen betrieben.

Die Einladung an die Richter, dieses und anderer Gerichte, unser Haus zu besuchen, wird aufrechterhalten. Gern zeigen wir, dass wir uns nicht gegenüber Andersgläubigen abschließen. Hier finden bei offenen Türen und mit Teilnahme zahlreicher nicht yezidischer Besucher religiöse Feiern statt, wie sie im yezidischen Kalender verzeichnet sind, außerdem Hochzeiten einschließlich Trauungszeremonie und Beerdigungen nach den Regeln der Religion. Dazu werden Deutsche (das Gericht meint offenbar solche ohne Migrationshintergrund) eingeladen, wenn eine persönliche Beziehung besteht, also nicht anders als bei Feiern anderer Menschen.

Erhebliche Defizite des erkennenden Gerichts zeigen sich beispielhaft in dem Satz „Denn die religiösen Rituale der Yeziden dürfen nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden.“ Der Satz ist nicht nur falsch. Er unterstellt, dass die Yeziden in Andersgläubigen ebenso wie fanatische Moslems „Ungläubige“ sehen. Dabei formuliert das Gericht selbst an anderer Stelle, dass die Yeziden keine Missionierung betreiben. Genau deshalb kennen sie auch keine Verachtung anderer Religionen. Der Begriff „Ungläubige“ ist den Yeziden völlig fremd, weshalb es auch keine Voreingenommenheit im Umgang mit anderen Menschen gibt.

Der leider früh verstorbene Gutachter Prof. Dr. Dr. Gernot Wießner hat den Begriffe „Geheimreligion“ und „Taquyie“ im Zusammenhang mit den Verhältnissen in der Türkei und anderen Ländern des Nahen Ostens genannt. Die Yeziden in Deutschland sehen gerade die Möglichkeit der offenen und öffentlichen Religionsausübung und des freien Bekenntnisses als die eigentliche Befreiung an, die mit ihrer Flucht verbunden ist.

Es gibt daher inzwischen eine Reihe von Büchern über die yezidische Religion und Kultur, die von Yeziden verfasst wurden (s. Anlage). Das aktuellste Werk ist ein umfangreiches Buch von Chaukeddin Issa und anderen Autoren, das eine Fülle von Einzelheiten über die Religion und deren Ausübung enthält. Es ist beim Forum erhältlich. Das Buch mit dem Titel „Yezidentum - Religion und Leben“ wird dem gesamten deutschen Lesepublikum angeboten (<http://www.yeziden.de/371.0.html>, auf der Seite unten, 291 Seiten, Einzelpreis: 14,50 Euro, 3 Euro Einzel-Versand: bestellung@yeziden.de).

Ebenso wie darin die religiösen Traditionen, Glaubensinhalte und Zeremonien einschließlich derer im Zentrum in Lalish dem Publikum geschildert werden, bestehen auch in der Praxis keine Vorbehalte, Andersgläubige an religiösen Zeremonien teilnehmen zu lassen.

Weitere Veröffentlichungen zum Yezidentum, von Yeziden verfasst:

- Jindy, Dr. Khalil: *Auf dem Weg zur Wahrheit der yezidischen Religion*, Einbeck, 1992
- Khalil, Khidir S. / Jindy, Khalil: *Ezidyati (Das Yezidentum)*. Bagdad 1979,
- Khalil, Khidir S.: *Gundayeti (Bräuche und Traditionen eines yezidischen Dorfes)*. Bagdad, 1985
- Khalil, Khidir S. / Jindy, Khalil: *Ezidyati 1 (Das Yezidentum – Lehrbuch zur yezidischen Religion)*. Dohuk, 2000
- Tolan, Telim: *Die Yeziden – Religion und Leben* in: Erhard Franz (Hrsg.): *Yeziden – Eine alte Religionsgemeinschaft zwischen Tradition und Moderne. Beiträge der Tagung vom 10.-11. Oktober 2003 in Celle. Mitteilungen Bd. 71*, 2004
- Omarkhali, Dr. Khanna: *Ediyati – Civak, Sembol, Rituel (Das Yezidentum – Gesellschaft, Symbole, Rituale)*
- Othman, Mamou: *Licht in die Philosophie der yezidischen Religion*. Berlin,
- 1992. - *Die Yeziden vor Sheikh Adi Bin Musafir: Eine religionswissenschaftliche Untersuchung*. Berlin, 1993.
- Dima, Pir: *Lalisha Nurani, Buch über Lalish*

Der Autor Khidir S. Khalil merkt zur Veröffentlichung des von ihm und Dr. Khalil Jindy bereits 1970 verfassten Buch „Das Yezidentum“ folgendes an: „Darin sind die wichtigsten religiösen Texte der Yeziden für jedermann veröffentlicht worden. Wie hätten wir dieses Werk mit Billigung der religiösen Autoritäten herausbringen können, wenn das Yezidentum eine Geheimreligion wäre?“

Die Yeziden stellen sich und ihre Religion in den Medien in vielfältiger Weise dar:

- Wie die Unterzeichner, so sind auch andere yezidische Vereine im Internet mit eigenen Seiten vertreten, auf denen ausführlich über die Religion informiert wird.
- Es gibt Filmreportagen, die in aller Ausführlichkeit die Religionsausübung von Yeziden zeigen.
- Es gibt bei den Vereinen ständig Veranstaltungen und Seminare, die Nicht-Yeziden über das Yezidentum informieren.
- Die yezidischen Organisationen bis hin zum Zentralrat der Yeziden, die das religiöse und kulturelle Leben der Yeziden organisieren, sind an interreligiösen Dialogen beteiligt. Mir Tahsin Saïed Ali Beg war im Sommer 2008 Gast bei Papst Benedikt.

Internet-Adressen:

- www.denwan.de (Website zu Denwan und Yeziden)
- www.ezdixane.com (Center of Yezidi Culture)
- www.ezdixan.com (Yeziden in Russland I)
- www.ezdixane.ru (Yeziden in Russland II)
- www.ezid.ru (Yeziden in Russland III)
- www.ezidi-celle.de (Ezîdisches Kulturzentrum Celle)
- www.kaniya-sipi.de (Verein Kaniya Sipi)
- www.lalish.de (Yezidisches Kulturzentrum, Deutschland)
- www.lincolninterfaith.org/yezidi.htm (Yeziden in Amerika)
- www.malaezdiyan.com (Mala Êzîdiyen Berlin)
- www.yeziden.de (Dengê Êzîdiyan Oldenburg)
- www.yeziden-online.de (Gemeinde der Yeziden e. V. Bergen)
- www.yezidi-community.de (Yeziden im Irak)

Fazit: Die OVG-Angaben und Tatsachen im Vergleich

1) „Gottesdienste“ finden häuslich-privat statt.

Richtig ist, dass es Gottesdienste im christlichen Sinne nicht gibt.

2) Die Yeziden haben - abgesehen vom zentralen Heiligtum am Grabe des Scheichs Adi in Lalish (Nordirak) - keine Gotteshäuser.

Das ist falsch. Hier wird auf die Auflistung der vorhandenen und zerstörten Bauten hingewiesen.

3) Religiöse Riten werden vor Andersgläubigen geheimgehalten.

Auch das ist falsch. Es gibt keine geheimen Riten. Die yezidische Religion ist eine „orthopraktische“ Religion, die öffentlich gelebt wird (s. zur Erläuterung die nachfolgende Stellungnahme des Religionswissenschaftlers Prof. Kreyenbroek).

- 4) Der geheime Charakter der Religion äußert sich auch in dem Gebot der „taquiye“, dem Verstellen aus Frömmigkeit.

Im Yezidentum gibt es keine Tradition der „taquiye“. Den Behörden und den moslemischen Nachbarn ist ohnehin bekannt, wer Yezide ist.

- 5) Yeziden schließen sich von Andersgläubigen bewusst ab.

Auch hier ist das Gegenteil richtig.

- 6) Heiraten nach islamischem Ritus und das Bekenntnis zum Islam im Koran-Unterricht sind für Yeziden unproblematisch.

Dies ist falsch, weil beides mit dem öffentlichen Bekenntnis zum Islam unter Verwendung von Vokabeln und Formulierungen verbunden ist, die für Yeziden zutiefst unerträglich sind.

Die Schlussfolgerung des Gerichts, die yezidische Religion sei eine Geheimreligion, weshalb die Qualifikationsrichtlinie nicht anzuwenden sei, ist daher völlig unbegründet.

Unverändert offensichtlich bleibt die Absicht des Gerichts, das „religiöse Existenzminimum“ der Yeziden in den Ländern Syrien und Türkei für ausreichend zu erklären und – neuerdings – die Anwendung der Qualifikationsrichtlinie in den Asylverfahren von Yeziden zu verhindern.

Dass es sich bei der yezidischen Religion keinesfalls um eine „Geheimreligion“ handelt, bestätigt ein renommierter Wissenschaftler, dem wir die zitierten Texte vorgelegt haben:

Prof. Dr. Philip G. Kreyenbroek, Direktor des Seminars für Iranistik der Universität Göttingen, befasst sich als Religionshistoriker, Kurdologe – er beherrscht diese Sprache – und Iranist über 20 Jahre mit den Verhältnissen in Nahost und mit dem Yezidismus, er hat eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen über diese Religion verfasst, die auf kurdischen Quellen und Befragungen von Yeziden in der Türkei, dem Irak, Armenien und Deutschland basieren.

Hier die Stellungnahme von Prof. Kreyenbroek im Wortlaut:

“Der Begriff „Geheimreligion“ kommt als Fachbegriff für einen abgrenzbaren Religionstypus in der Vergleichenden Religionswissenschaft nicht vor. Anders formuliert: Eine Religion, die aus wissenschaftlicher Sicht so bezeichnet werden könnte, gibt es nicht. Auf der praktischen Ebene kann man feststellen, dass der Yezidismus stets – und damit im Wesen – ein orthopraktisches Religionssystem gewesen ist, dessen Ausübung in der Öffentlichkeit (wenn auch nicht in Anwesenheit tödlicher Feinde) stattfinden muss.

Eine Internet-Recherche ergab, dass das Wort „Geheimreligion“ in der Presse ausschließlich im Zusammenhang mit den Yeziden gebraucht wird. Dies scheint auf vage Andeutungen in der früheren wissenschaftlichen Literatur zurückzugehen, die sich auf Verhältnisse bezogen, unter denen Yeziden dazu gezwungen waren, ihre Religion auf diskrete Weise auszuüben.

Die Ergebnisse unseres in den letzten fünf Jahren durchgeführten „Oral History“-Projekts – einer Bestandsaufnahme mündlicher Überlieferungen unter Yeziden in Deutschland über religiö-

se Praktiken – zeigen zweifelsfrei, dass die Yeziden ihre Religion stets in dem Maße öffentlich gelebt haben, das die Verhältnisse zuließen.

Die Auffassung, die Religionsausübung sei nicht im Sinne der europäischen Rechtsnormen beeinträchtigt, weil es bei den Yeziden nicht um Glaubensausübung im öffentlichen Bereich gehe, ist schlicht falsch.

Die religiösen Feste der Yeziden wurden in den Ländern, in denen Yeziden noch leben, öffentlich begangen. Heutzutage ist dies kaum irgendwo möglich. In Orten mit Angehörigen anderer Religionen nahmen auch Nicht-Yeziden, insbesondere Christen, daran teil.

Ich habe alle Zeremonien gesehen, ebenso wie andere Europäer und ortsansässige Christen auch. Wenn das gegenseitige Verhältnis vor Ort es zuließ, wurden auch Moslems eingeladen. So haben Moslems an Beschneidungsfesten teilgenommen und sogar Patenschaften für das Kind übernommen. Das ist heutzutage – bezogen auf die nahöstlichen Länder - die Ausnahme.

Nur bei dem großen Herbstfest im religiösen Zentrum Lalish in Nordirak ziehen sich die religiösen Führer für kurze Zeit in das Heiligtum zurück. Der Vorgang wird von den Yeziden selbst nicht als besonders signifikant betrachtet. Er erinnert an das „Mysterium“ des Abendmahls im Christentum, das dadurch nicht zur Geheimreligion wurde. Auch die Vorstellung, „die religiösen Rituale der Yeziden dürfen nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden“, trifft nicht zu. Anders als noch vor Jahrzehnten, herrscht heute, was Traditionen und Riten, aber auch die Existenz einer ausführlichen religiösen Literatur, gegenüber Dritten völlige Offenheit. Über diese Literatur habe ich ausführlich publizieren können.

Es trifft auch nicht zu, dass sich die Yeziden als Glaubensgemeinschaft bewusst gegen Andersgläubige abschlossen. Vielmehr mussten sie sich abschließen, wenn die Lage für sie als Minderheit besonders gefährlich war oder ist. In Deutschland findet sich die vermeintliche Abschottung bei den Yeziden in keiner Weise.

Im Zusammenhang mit der angeblichen Geheimreligion wird gern auf das Gebot der „taquie“ verwiesen, als dessen Folge einfache Gläubige nicht mehr in die Mysterien des Glaubens eingeführt, sondern nur mit äußeren Verhaltensregeln und Tabus vertraut gemacht würden. Taquie ist ein schi'itisch-islamischer Begriff, der es den Gläubigen erlaubt, ihr Schi'ite-sein zu verheimlichen, ohne sich damit gegenüber Gott schuldig zu machen. Auf die yezidische Religion, die mit dem Schi'ismus sehr wenig gemeinsam hat, trifft dies nicht zu. Es gibt in diesem Sinne keine „Mysterien“.

Eine orthopraktische Religion ist dadurch gekennzeichnet, dass es gerade auf das richtige Begehen von Festen und Riten ankommt. Die persönliche Glaubensüberzeugung der Mitglieder spielt eine eher geringe Rolle, dominant ist vielmehr das Bewusstsein der Zugehörigkeit. Dieses subjektive Verständnis der eigenen Zugehörigkeit ist nicht mit dem christlichen Verständnis zu vergleichen. Die Verhaltensregeln und Tabus bilden den Kern des yezidischen Religionssystems. Da die Yeziden ihre Religion hauptsächlich in Form von Festen und Ritualen leben und gestalten, sind es gerade diese – meist öffentlichen — Veranstaltungen, die es der jüngeren Generation ermöglichen, ihre religiöse Tradition verstehen zu lernen und sie später an die nächste Generation vermitteln zu können.

Es ist zu betonen, dass der Yezidismus in vielen islamischen Ländern, und nachdrücklich auch in Syrien, sowohl vom Staat als auch von den islamischen und arabischen Einwohnern als die Essenz des ‚Nicht-arabischen‘ und ‚Nicht-islamischen‘, also als Gegensatz der Kultur und Religion, auf der die Staatsideologie basiert, wahrgenommen wird. Dies bedeutet, dass der Yezidismus für gewöhnlich als eine Manifestation gesehen wird, was dem Staat und der islamischen Bevölkerung schaden kann und will. Diese Wahrnehmung des Yezidismus veranlasst den Staat und die nicht-yezidische Bevölkerung regelmäßig dazu, den Yeziden die öffentliche Ausübung ihrer Religion zu verbieten bzw unmöglich zu machen. Man muss hier von einer systematischen Diskrimination der Yeziden reden, die den Yezidismus in seinem Wesen bedroht.

Eine weiterer Aspekt dieser Diskriminierung ist, dass es den Yeziden in Syrien nicht erlaubt ist, sich in irgendeiner Weise als Religionsgemeinde zu organisieren. Da der Yezidismus, wie die meisten Religionen weltweit, sich – um zu überleben – neuen Fragen stellen muss, die aus der Moderne und der kulturellen Globalisierung hervorkommen, stellt dieses Verbot eine sehr ernst zu nehmende Bedrohung für die weitere Existenz des Yezidismus dar.

Vielfach geht man davon aus, dass der Charakter der Yezidenreligion dem Charakter des westlichen Christentums weitgehend entspricht, was nicht der Fall ist. Der Yezidismus ist, wie ausgeführt, eine orthopraktische Religion, in der gemeinsame Feiern den Kern des religiösen Lebens darstellen. Diese mit bestimmten Formen verbundenen Feste können die yezidischen Gemeinden in einem moslemischen Umfeld nicht begehen, weil die Nachbarn ihnen dies unmöglich machen, wobei sie sich für gewöhnlich auf das stillschweigende oder explizite Einverständnis der lokalen Behörden verlassen können.

Feierlichkeiten, die in einem der Gerichts-Texte als „Rituale, die der eigentlichen Lebensführung dienen“ bezeichnet werden, sind entweder im Yezidismus unbekannt (z. B. gemeinsames Beten), oder sie spielen sich ihrem Wesen nach in der Privatsphäre ab, wie das Fasten, also der Verzicht auf Essen am Tage, das mit keinen weiteren Zeremonien verbunden ist. Die Feierlichkeiten nach dem Fasten werden durchaus mit befreundeten Familien begangen. Sofern ein Freundschaftsverhältnis besteht, werden auch Nicht-Yeziden zu solchen privaten Feiern eingeladen. Die traditionellen Formen der religiösen Unterweisung waren zum Teil sehr öffentlich (die feierlichen Sitzungen der Qawwâls) und zum anderen Teil so privat wie die katholische Beichte (Beratung eines Yeziden durch seinen Scheich oder Pir). Derzeit können diese beiden Unterrichtsformen (außer im Irak) nicht mehr praktiziert werden. Der religiöse Unterricht der Jugendlichen ist weitgehend den individuellen Gemeinden überlassen. Wenn diese allerdings nicht die Freiheit bzw. die Mittel erhalten, um diese Verantwortung zu übernehmen, bekommen die Kinder keinen Religionsunterricht.

Es ist zu betonen, (1) dass öffentliche Feierlichkeiten wie Feste für das religiöse Leben der Yeziden von essentieller Bedeutung sind, (2) dass diese orthopraktische Religion ohne solche Feierlichkeiten nicht überleben kann, und (3) dass das Begehen dieser Feste den Yeziden in den moslemisch dominierten Ländern unmöglich gemacht wird, ohne dass ihnen von der Seite der Behörden irgendein Schutz gewährt wird.

Die in den Gerichts-Texten geäußerte Vorstellung, die Eheschließung nach islamischem Ritus mit entsprechendem Bekenntnis hindere die Yeziden nicht, ihre Religion weiter auszuüben, geht an der Tatsache vorbei, dass es das Ziel vieler Religionen – und auch des Yezidismus – ist, die Gläubigen vor sündhaften Taten zu beschützen und somit ihr Seelenheil zu fördern. Der Yezidismus hat sich über Jahrhunderte in Opposition zum Islam definiert. Das Rezitieren islamischer Texte ist so streng verboten, dass die Yeziden im osmanischen Reich für lange Zeit vom Wehrdienst befreit waren, weil es ihnen verboten war, gewisse Texte auch nur anzuhören, geschweige denn, sie selbst rezitieren zu müssen. Der Zwang, solch streng Verbotene Texte auszusprechen, um ein moralischen Leben führen zu können (d. h. zu heiraten), muss als eine schwere Beeinträchtigung der religiösen Freiheit der Yeziden betrachtet werden.

Regelrecht verharmlosend erscheint die Auffassung, die Teilnahme von Yeziden am Koranunterricht habe nur Ausbildungszwecke wie etwa der Lateinunterricht und ziele nicht auf Bekehrung oder Bekämpfung der yezidischen Religion. Zum Vergleich müsste man sich vorstellen, dass muslimische Kinder in Israel gezwungen würden, dem Talmud-Unterricht zu folgen, um klassisches Hebräisch zu lernen. Der Vergleich mit Lateinunterricht an deutschen Gymnasien lässt sich im Anbetracht der religiösen Gefühlen von Yeziden und Muslimen im Mittleren Osten nicht aufrecht erhalten. Eine solche Maßnahme, wie sie aus Syrien und der Türkei bekannt ist, stellt ohne Zweifel eine bewusst als öffentliche Demütigung gemeinte, tiefe Beleidigung der Yeziden dar. Beleidigung der Yeziden dar, zumal sie das Glaubensbekenntnis des Islam und in diesem Zusammenhang die Vokabel im Klartext aussprechen müssen, die den Yeziden als Verleugnung des Melek Taus untersagt ist und von ihnen stets nur mit dem Begriff des „Bösen“ umschrieben wird. Einen Menschen aufgrund seiner Religion zu zwingen, sich einer solchen Maßnahme zu unterwerfen, ist unzumutbar und als menschenrechtswidrige Beeinträchtigung der Religionsfreiheit zu qualifizieren.

Göttingen, den 13.06.2009

Prof. Dr. Philip G. Kreyenbroek

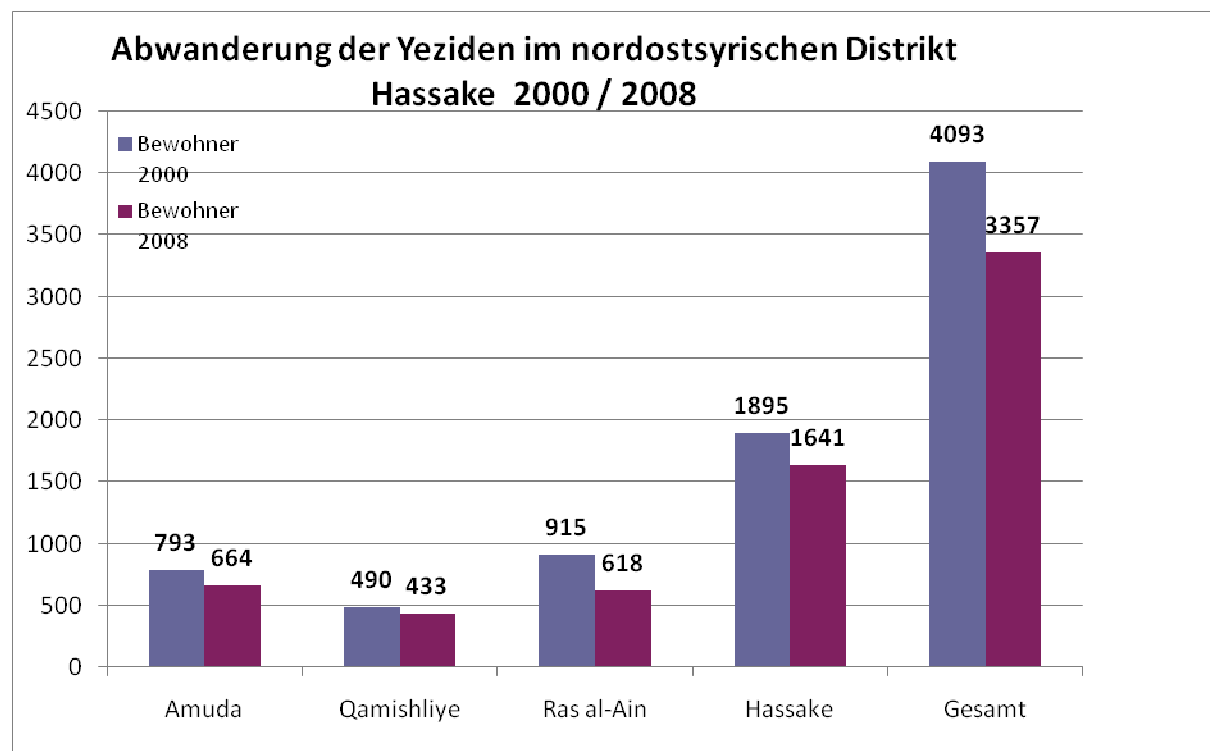
Direktor, Seminar für Iranistik

Georg-August Universität Göttingen

Zur aktuellen Situation der Yeziden in Nordostsyrien

Mit dieser Dokumentation wird eine Stellungnahme aktualisiert, die aufgrund von Nachfragen des Verwaltungsgerichts Magdeburg zur Lage der Yeziden in Nordostsyrien am 19.11.2000 vorgelegt worden war. Vorausgegangen war eine Bestandsaufnahme, die vom Yezidischen Forum im Januar 2000 mit der Bildung eines Untersuchungskomitees eingeleitet und im August 2000 abgeschlossen worden war.

Die Zahlenverhältnisse



Die syrische Botschaft beziffert die Einwohnerzahl auf ihrer Homepage auf 17 Millionen (2003). Aufschlüsselungen finden sich dort nicht. Die wohl größte ethnische Minderheit dürften die Kurden sein. In Lageberichten des AA findet sich die Schätzung von 200.000 Kurden. Unsere Zählung ergab 3.357 Yeziden zum Jahresende 2008, die angesichts der staatlichen Unterdrückung und der Verfolgung im Umfeld seit langem nicht mehr die Möglichkeit eines dauerhaften Überlebens in Syrien sehen. Die aus dem Irak zugewanderten Yeziden nutzen Syrien nur als Durchgangsland für die Weiterflucht nach Europa.

Zum religiösen Existenzminimum

Die seinerzeit vom VG Magdeburg angesprochene Frage, ob das religiöse Existenzminimum im Sinne der geistlichen Betreuung durch Sheikhs, Pire und Peshimame gewährleistet ist, lässt sich auch heute mit einem klaren Nein beantworten.

Mit der Zahl der Yeziden nimmt auch die der geistlichen Familien ab. Die Zuordnung der Sheikh-Familien zu den Laien-Familien (Muriden) ist grenzübergreifend, sie lässt sich in Syrien nicht aufrechterhalten. Es ist auch nicht jeder Angehörige einer Sheikh-Familie befähigt, religiöse Aufgaben zu übernehmen. Das System ist nicht mit dem christlicher Gemeinden vergleichbar, die einen personellen Austausch nach einiger Zeit sogar für wünschenswert halten. Es besteht prinzipiell eine feste Zuordnung, die nur in Notfällen geändert werden kann.

Eine Besserstellung oder irgendeine Rücksichtnahme auf die geistlichen Aufgaben der Sheikh- und Pir-Familien gibt es in Syrien ebenso wenig wie in anderen Herkunftsländern. Sie sind unterschiedslos Repressionen ausgesetzt wie die Muriden und suchen den Ausweg in der Flucht.

Die öffentliche Ausübung des yezidischen Glaubens in Form von gemeinsamen Festen auf größerem Raum ist in Syrien nicht möglich. Die Religionszugehörigkeit wiederum lässt sich nicht verheimlichen, so dass niemand, der als Yezide geboren wurde, der Stigmatisierung entgehen

kann. Anonymität gegenüber Behörden und Nachbarn gibt es nicht. Dem Umfeld ist bekannt, in welchen Dörfern Yeziden leben und gelebt haben. Das gilt für alle Herkunftsländer. Dass Yeziden an den moslemischen Religionshandlungen nicht teilnehmen fällt selbstverständlich auf. Polizei und Meldewesen sind hoch organisiert und strukturiert, so dass den Behörden die Religionszugehörigkeit aller Einwohner bekannt ist, zumal sie bereits in den Geburtsurkunden vermerkt wird.

Der Verweis auf das Verschweigen der Religionszugehörigkeit ist daher realitätsfremd. Das religiöse Existenzminimum ist auch deshalb nicht gegeben, weil der Fortbestand der Gemeinschaft durch die Einschränkungen objektiv in Frage steht, wie dies in der Stellungnahme von Prof. Kreyenbroek dargestellt ist.

Der Entzug der Möglichkeit, in der Gemeinschaft zu leben, kann zu psychosomatischen Erkrankungen führen. Beispiele dafür gab es auch in Deutschland bei der Unterbringung yezidischer Asylbewerber in entlegenen Orten.

Die yezidische Religion ist von Toleranz geprägt, eine Missionierung gibt es nicht. Somit fehlt eine aggressive Komponente, die sich etwa in der Verachtung anderer Religionen manifestieren könnte. Andererseits sind die Yeziden durchgängig nicht bereit, ihre Religion abzulegen und sich damit der Mehrheit zu unterwerfen. Daher schreibt ihnen das moslemische Umfeld neben allen anderen negativen Eigenschaften besonderen Starrsinn zu. Kurdische Moslems haben es in der Hinsicht leichter, weil sie der Mehrheitsreligion angehören.

Vom Staat kein Schutz

Der syrische Staat gewährt den Yeziden keinerlei Schutz. Der Status der Yeziden ist mit dem anderer Minderheiten nicht vergleichbar. Es kommt hinzu, dass mit der yezidischen auch die kurdische Identität verbunden ist. Das Yezidentum hat nicht nur als Religion in früherer Zeit, sondern auch als Bestandteil der kurdischen Kultur großen Einfluss auf das Selbstverständnis der Kurden, es ist zugleich mit dem Bewusstsein der kurdischen Identität verbunden. Yeziden wurden und werden stets auch als Kurden angesehen und entsprechend deshalb ausgegrenzt.

Die Vorstellung, dem syrischen Staat sei eine gewisse religiöse Toleranz zu unterstellen, weil die Präsidentenfamilie der alevitischen Minderheit angehöre, entspricht nicht der Realität: Der syrischen Staatsführung gelten die Yeziden als verachtenswerte Minderheit, die keinen staatlichen Schutz verdient. Die Haltung der syrischen Staatsbediensteten einschließlich der Justiz und insbesondere der Polizei gegenüber den Yeziden ist von der aus dem Islam resultierenden Einstellung geprägt, wonach es sich bei ihnen um Unreine handelt. Diese Haltung ist in der islamischen Bevölkerungsmehrheit durchgängig und undifferenziert vorhanden. Die tatsächlich 4000 Jahre alte yezidische Religion wird als häretische Sekte angesehen.

Die arabischen Aleviten hegen einen besonderen Hass gegen die Yeziden, weil sie annehmen, die Yeziden seien Anhänger des von ihnen verhassten umajjadischen Kalifen Yazid bin Mu'awiya. Dieser wird für den Tod von Hassan und Hussein verantwortlich gemacht – Söhne des besonders von den Aleviten verehrten Kalifen Ali Ibn Abi Talib, Cousin und Schwiegersohn von Mohammed. Diese Annahme ist historisch falsch.

Bezeichnend für die Einstellung der staatlichen Instanzen dürfte das folgende Zitat sein. Es ist einem Schreiben des Richters Abdulla Ourfi an den syrischen Justizminister Abdullah Tulba ent-

nommen. Ourfi ist in Damaskus für islamisches Recht zuständig. Er schreibt mit Datum vom 31.08.1993:

„Ich beziehe mich auf das Schreiben des islamischen Scharia-Richters von Hassake vom 02.05.1993 im Zusammenhang mit der richtigen Verhaltensweise gegenüber der yezidischen Sekte. Prinzipiell gelten die Anhänger der yezidischen Sekte als eine von jedem Glauben abirrende polytheistische Gruppe, die nicht an Gott glaubt und die Echtheit des Propheten Mohammed – Friede sei mit ihm – zweifeln. Sie erheben Vorwürfe gegen ihn. Der Ursprung dieser Sekte geht auf Adi bin Musafir zurück, der aus Baalbeck vor dem Zorn der Bevölkerung flüchtete, weil er ein Ketzer war. Er war der Erzieher des Yazid bin Mu'awiya al-Umawi. Nach seiner Flucht ging Adi bin Musafir nach Lalish, wo sich eine Gruppe von Anhängern gebildet hat. Die Yeziden haben ein Buch, das Resh heißt. Im Laufe der Geschichte hat niemand diese Sekte einer islamischen Religionsrichtung zugeordnet. Daher gibt es auch keinen Anlass, die islamischen Scharia-Gerichte mit den Angelegenheiten dieser Gruppe zu beschäftigen. Diese tangiert die Muslime ohnehin nicht. Daher ist jede Klage zurückzuweisen, wenn eine Streitpartei in irgendeiner Form als Kläger, Angeklagter oder Beteiligter dieser Sekte angehört.“

Am 11. Mai 1998 um 17.00 Uhr Ortszeit interviewte der Fernsehreporter Nabil Milhem vom zweiten syrischen Satelliten-Programm den amtierenden syrischen Verteidigungsminister Mustafa Tlass über die aktuelle Lage der Palästinenser und deren Präsidenten Jassir Arafat. Das folgende Zitat des Ministers zeigt, dass die Existenz der Yeziden als Minderheit im Bewusstsein der Regierenden gegenwärtig ist: „...Die jetzige Situation, in der sich Arafat befindet, ist mit der Situation der Yeziden zu vergleichen. Das ist eine religiöse Minderheit im Nordosten des Landes, die das Böse anbeten. Wenn man um einen von ihnen einen Kreis mit einem Gegenstand, z.B. mit Kreide, zieht, kann er diesen Kreis nicht mehr verlassen. Ein Außenstehender muss kommen und den Kreis öffnen. So haben es die Israelis mit Arafat gemacht...“

Ein weiteres Zitat ist geeignet zu zeigen, dass die Haltung der Regierung gegenüber den Yeziden seit Jahrzehnten unverändert ist. Es stammt aus dem Jahr 1958. Der damalige syrische Präsident Shukri Al-Quwatli hat nach der Ratifizierung des Vereinigungsvertrages zwischen Syrien und Ägypten gegenüber dem ägyptischen Präsidenten Jamal Abdel Nasser ausgeführt: „... In Syrien leben sehr merkwürdige religiöse Minderheiten. Eine davon betet den Stier an, das sind die Drusen. Eine andere verherrlicht und verehrt den Genitalbereich der Frau, das sind die Ismailiten. Die merkwürdigste und erstaunlichste Minderheit sind die Yeziden. Sie leben im Nordosten des Landes und beten das Böse an.“

Aus dieser Grundeinstellung erklärt sich, dass die Regierung und die Staatsorgane den Yeziden als Rechtlose behandeln. Übergriffe von Muslimen werden nicht geahndet. Daher bedeutet die Religionsausübung auch im privaten Bereich, der von der Nachbarschaft stets beobachtet werden kann, eine Selbstgefährdung.

Zu den dokumentierten Fällen (Anlage) ist uns keine rechtmäßige Verurteilung der Täter bekannt.

Der syrische Staat ist autoritär durchstrukturiert. Es gibt vermutlich 15 verschiedene Geheim- oder Sicherheitsdienste (INAMO Nr. 8, Winter 12/96, Kai Ohlbrecht). Die syrische Gesellschaft lebt unter ständiger Kontrolle und dem Druck eines ausgeprägten Spitzelsystems, dessen Tätigkeit öffentlicher Kontrolle entzogen ist. Für jede kurdische Kreisstadt existieren vier Sicherheitsorgane – militärischer Dienst, politische Überwachung, Staatsschutz und Spionage-

abwehr – die Vollmachten im Ausmaß von Kriegsrecht besitzen. Öffentliche Kontrolle besteht nicht, korruptes Verhalten ist sanktionsfrei.

Aufgabe der Dienste ist es, die Kurden und damit auch die Yeziden zu beobachten, ihre Aktivitäten unter Kontrolle zu halten und sie bei Verdacht verhaften zu lassen. Ausführendes Organ ist in der Regel die Kriminalpolizei. Auch die Zivilpolizei, Zollbeamte und Forstangestellte sowie Gruppen und Verbände der regierenden Baath-Partei sind verpflichtet, die Kurden im Auge zu behalten und über ihre Aktivitäten regelmäßig zu berichten. Die Überwachung geschieht teilweise offen, Übergriffe sind dabei keine Seltenheit. Die Polizei und die Sicherheitskräfte sind personell in der Lage, in allen Dörfern Präsenz zu zeigen. Sie könnten mithin auch Rechte von Minderheiten wahren. Versuche von Yeziden, die Polizei um Schutz zu ersuchen, blieben jedoch sämtlich erfolglos.

Offenes Auftreten gegen die Baath-Partei oder auch nur der Anschein eines solchen Auftretens führen zu Anzeigen und Festnahmen. Der Festnahme mit dem Standard-Vorwurf, gegen die Interessen des Staates verstoßen zu haben, wird häufig in der Weise abgesichert, dass den Betroffenen z.B. vorgeworfen wird, das Bild von Präsident Assad zerrissen oder schlecht über ihn gesprochen zu haben. Beispiele sind die Fälle von S.H. (BAFI. Az.: 2453 392-475), Frau S.H. (BAFI. Az.: 2453 412-475) sowie R.O., N. O und N. H. (Namen liegen hier vor). Auslöser für Übergriffe sind häufig Denunziationen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Inhalt der denunziatorischen Angaben zutrifft. Möglichkeiten der Beschwerde, Anzeige oder sonstiger rechtlicher Gegenwehr bestehen faktisch nicht.

Die yezidischen Dörfer werden zunehmend ausgedünnt, so dass dem arabischen Umfeld eine immer geringere Zahl von Yeziden gegenübersteht. Der regionale Zusammenhang der Orte, der aus der Landkarte (Anlage) ersichtlich ist, verliert an Bedeutung.

Ein Minderheitenschutz für Yeziden ergibt sich weder in der Theorie, also etwa aus dem Selbstverständnis des syrischen Staates, noch in der Praxis. Versuche, der Indoktrination im Religionsunterricht zu entgehen, scheitern ebenso wie Versuche, ein Minimum an Selbstorganisation auf religiösem Gebiet, als Gemeinschaft oder Interessenvertretung zu verwirklichen. Behördlich wird eine Zwangs-Islaminisierung betrieben.

Arabisierung als Staatsziel

Die alltägliche Bedrohung der Yeziden geht vom arabischen Umfeld aus. Die Einstellung der arabischen Bevölkerung gegenüber Kurden und insbesondere Yeziden fand und findet ihre Rechtfertigung auch durch die Politik der Arabisierung in den letzten Jahrzehnten:

Am 5. 10. 1962 hatte die syrische Regierung mit dem Ausnahmegesetz Nr. 93 über 120.000 Kurden ausgebürgert. Vorausgegangen war eine Volkszählung im Distrikt Hassake. Das Sondergesetz betraf auch die Mehrheit der Yeziden. Der Staat begründete die Ausbürgerungen damit, die Kurden seien illegal aus dem Irak und der Türkei nach Syrien eingewandert. Viele besitzen allerdings Dokumente, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt vor der Gründung des syrischen Staates im Jahre 1946 belegen. Der französische Historiker Roger Lescot berichtete in seinem Werk „Enquête sur les Yezidis de Syrie et du Djebel Sindjâr“ bereits 1938 (Nachdruck 1975) detailliert mit Bildmaterial über yezidische Stämme und Dörfer in Syrien.

Den Betroffenen wurden sämtliche bürgerlichen Rechte entzogen, insbesondere das Recht auf Eigentum, Freizügigkeit, Ausreise, Wahlrecht und Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Ihnen wurde ein rot eingebundener Flüchtlingsausweis ausgestellt. Zum Teil erhielten sie keinerlei Dokumente. Daher gibt es heute neben syrischen Staatsbürgern, auch solchen yezidischen Glaubens, die als Ausländer registrierten Inhaber rot eingebundener Ausweise und die Maktumin, die sich lediglich mit der Bescheinigung eines Bürgermeisters oder Dorfvorstehers ausweisen können.

Nach wie vor ist Kurden der Zugang zum öffentlichen Dienst und zahlreichen Berufen unmöglich. Das gilt auch für diejenigen, die Staatsbürger blieben. Der syrische Staat hatte 1962 zugleich arabische Familien in die kurdischen Regionen umgesiedelt, um einen „arabischen Gürtel“ zu schaffen. Die kurdischen Familien wurden enteignet, ihre Ländereien an die Neuankömmlinge aus den anderen Provinzen vergeben.

Diese Politik wird aktuell verschärft fortgesetzt, wie die Gesellschaft für bedrohte Völker berichtet (<http://www.gfbv.de/pressemit.php?id=1620&stayInsideTree=1>).

Auszug: „Der Präsidentenerlass Nr. 49 vom 10.09.2008 stellt das Eigentum der syrischen Bevölkerung in den Grenzgebieten des Landes in Frage. Dort soll es ab sofort keine Eintragungen in Grundbücher mehr geben. Bei vollständiger Umsetzung des Erlasses darf Grundbesitz zukünftig weder gekauft noch verkauft noch an gesetzliche Erben übertragen werden. Davon betroffen ist vor allem die kurdische, aber auch die assyrisch-aramäische Bevölkerung in den drei an der türkisch-syrischen Grenze liegenden Gouvernements (Muhafazat) al-Hasaka, Ar-Raqah und Aleppo. Das Gebiet an der langen syrisch-irakischen und syrisch-jordanischen Grenze besteht aus Halbwüsten und ist nicht dicht besiedelt. Die langfristige Enteignungspolitik Syriens werde die Kurden und andere Minderheiten verstärkt zur Landflucht zwingen, befürchtet die GfbV. Schon Mitte der 60er-Jahre habe die Regierung in Damaskus mit rigorosen Maßnahmen gegen die kurdische Minderheit begonnen. Viele Grundbesitzer entlang der Grenzen Syriens zur Türkei und zum Irak seien damals für die Schaffung des bis zu 15 Kilometer breiten und 350 Kilometer langen sogenannten arabischen Gürtels enteignet worden. Tausende Bauern und ihre Kinder wurden gezwungen, sich als Taxifahrer, Müllmänner und Hilfsarbeiter durchzuschlagen, wenn sie überhaupt Arbeit fanden. Jetzt soll diese Politik ihre Fortsetzung finden.

Unterdessen gehen die syrischen Behörden unvermindert hart gegen kurdische und arabische Menschenrechtler vor, berichtete die GfbV. So wurden mit Muhammad Said und Saun Shekho am 26. Oktober 2008 zwei Mitglieder der kurdischen AZADI-Partei im Norden Syriens verhaftet. Am Mittwoch wurden zwölf syrische Politiker von der so genannten "Damaskus-Erklärung" zu Haftstrafen verurteilt, nur weil sie die Regierungspolitik öffentlich kritisiert und demokratische Reformen gefordert hatten. Auch der syrisch-kurdische Menschenrechtler und Gewährsmann der GfbV, Maschal Tamo, sei noch immer in Haft. Rund 150 kurdische politische Gefangene seien zur Zeit inhaftiert. Die Namen von 97 sind der GfbV bekannt.“

Diese Politik wird in einem Umfeld durchgesetzt, in dem – wie in der Provinz Hassake – die Araber auch als Mitglieder der regierenden Baath-Partei privilegiert sind. Aufgrund ihrer Beziehungen zum Staat und seinen Repressionsorganen können sie die Angehörigen der religiösen Minderheiten regelrecht beherrschen. Gegenüber Mord, Menschenraub, Landraub, Diebstahl von Tieren und Nahrungsmitteln sind die Yeziden schutzlos. Sie wagen es in der Regel nicht, die Täter anzuzeigen, weil sie einerseits nicht erwarten, dass die Polizei tätig wird, andererseits Racheakte befürchten müssen.

Die Arabisierungspolitik hat Verfassungsrang. Es heißt in Artikel 1, Absatz 3 der syrischen Verfassung: „Das Volk im arabischen Land Syrien ist ein Teil der arabischen Nation, es arbeitet daran und tritt dafür ein, die Einheit der arabischen Nation zu verwirklichen.“

Weiter heißt es, „die nationale und sozialistische Kultur bildet die Grundlage für den Aufbau der einheitlichen sozialistischen arabischen Gemeinschaft. Sie zielt darauf ab, die moralischen Werte zu verfestigen und die Verwirklichung des idealen Vorbildes der arabischen Nation sowie die Entwicklung der Gesellschaft und die Bedienung ihrer humanen Angelegenheiten zu erreichen. Der Staat ist verpflichtet, diese Kultur zu fördern und zu unterstützen.“

Ethnische und religiöse Minderheiten werden in der Verfassung nicht erwähnt.

In Paragraph 8 wird die Machtstellung der Baath-Partei festgeschrieben: „Die arabische sozialistische Baath-Partei ist die führende Partei in Syrien. Sie führt eine fortschrittliche und patriotische Front an und arbeitet daran, die Fähigkeiten der Bevölkerung zu vereinen und sie den Zielen der arabischen Nation zu Verfügung zu stellen.“

Zur Arabisierung gehörte auch die Änderung der Vor- und Nachnamen und das Verbot kurdischen Namen für die Neugeborenen sowie die Arabisierung der Namen der kurdischen Dörfer.

Laizismus – Legende und Wirklichkeit

Die Mehrheitsreligion bietet die Rechtfertigung für das Verhalten gegenüber den Yeziden bereits an. Deren Religion wird nicht als „Buchreligion“ angesehen, weil dem Yezidentum schriftliche Überlieferungen fehlen, die mit dem Alten und Neuen Testament und dem Koran vergleichbar sind. Daher gelten die Yeziden als verirrte Sekte, aber auch als Unreine, von denen man keine Lebensmittel entgegennimmt. In der Sure Al-Maida, Vers 5, heißt es, „...die Speisen der Leute des Buches seien euch erlaubt“.

Der Islam ist in Syrien Staatsreligion. Laut § 3, Abs. 1 gilt: „Die Religion des Staatspräsidenten ist der Islam“. In Absatz 2 folgt der Satz: „Das islamische Recht ist eine Hauptquelle der Gesetzgebung“. Im Paragraph 1, Absatz 2 des syrischen Zivilrechtes wird die Vorrangstellung, die das islamische Recht in der syrischen Gesetzgebung genießt, sehr deutlich, so heißt es darin:

- „Alle Texte des islamischen Rechtes finden in allen Bereichen des Zivilrechtes Anwendung.
- Falls es kein eindeutiges Gesetz oder eine Regelung in der Verfassung gibt, so wird das islamische Recht angewandt, und zwar auf alle syrischen Bürger unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit.“

Die verbreitete Annahme, die Zugehörigkeit der Präsidentenfamilie zur alevitischen Glaubensrichtung des Islam habe einen liberalen Umgang mit religiösen Minderheiten zur Folge, hat also auch keine Entsprechung in den Gesetzen. Ein solcher liberaler Umgang wäre in Syrien auch nicht durchsetzbar.

Die Haltung der Staatsorgane gegenüber der Minderheit hat Tradition. Ein Beispiel: Während der Volkszählung von 1962 in der Provinz al-Hassake haben die Beamten nicht selten absichtlich die Formulare der Yeziden verfälscht, indem sie unter „Religionszugehörigkeit“ „Muslim“ eintrug. Mangels Kenntnis der arabischen Schrift blieb den Yeziden dies zunächst verborgen. Der Versuch, den Eintrag später zu korrigieren, scheiterte jedoch an den gesetzlichen Vor-

schriften, wonach entsprechende urkundliche Beweise gefordert werden, und wurde somit zur Falle: Weil die Yeziden den schriftlichen Beweis nicht antreten konnten, wurde ihnen vorgehalten, sie wollten konvertieren. Ein solcher Abfall vom Islam ist verboten und strafbar. Das Gericht stellte in solchen Fällen per Beschluss fest, die Antragsteller seien Muslime, die zur einen anderen Religion konvertieren wollten. Der Vorhalt, sie gehörten bereits einer anderen Religion an und hätten dies durch Meidung islamischer Riten und Bekenntnisse bereits zum Ausdruck gebracht, half nicht. Ein gescheiterter Korrekturversuch ist hier bekannt. Der Yezide F. legte den Beamten einen Auszug aus dem Personenstandsregister vor, das seinen verstorbenen Vater als Yeziden auswies. Antrag und Klage wurden abgelehnt. Die Berufung gegen die Ablehnung vom 26.10.1998 scheiterte bei der 1. Kammer des Zivil-Berufungsgerichts in Hassake am 25.05.1999 endgültig. Bemerkenswert ist, dass solche Beschlüsse von Zivilgerichten gefasst werden, nicht von den für islamisches Recht zuständigen Gerichten. Dies ist allerdings in der Struktur der Gesetze bereits vorgegeben. Ein Beispiel: In § 305 des syrischen Familienrechts heißt es: „Falls für einen bestimmten Fall keinen Gesetzestext existiert, so wird auf die Regelung nach der hanafitischen Schule zurückgegriffen.“

Nach der hanafitischen Auffassung der Ridda (Apostasie) wird der Abtrünnige mehrfach bestraft. In vielen Fällen wird er mit dem Tod bestraft und sein Eigentum beschlagnahmt. Ein Vorgehen gegen die Yeziden ist somit jederzeit ohne Rechtsverletzung möglich.

Ein weiteres Beispiel: Der Großmufti in Al-Hassake lässt yezidische Mädchen in den Personalregistern teilweise als Muslime eintragen. Wenn sie später heiraten wollen, muss der Partner folgerichtig vor dem Familiengericht zum Islam konvertieren. In § 48, Absatz 2 des syrischen Personenstandsgesetzes heißt es, „die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einen Andersgläubigen ist nichtig“. Die Nachkommen der Ehepartner würden nicht registriert.

Die Konversion ist kein einfacher Vorgang. Vielmehr muss sich der Betroffene vor dem Mufti in der Anwesenheit von zwei volljährigen muslimischen Zeugen zum Islam bekennen. Danach wird der Fall zur Stellungnahme an den für politische Sicherheit zuständigen Dienst überwiesen, zum Gouverneur der Provinz weitergeleitet und – nach Zustimmung – bescheinigt und öffentlich bekannt gemacht.

Bürokraten-Taktik findet sich auch in folgender Form: Die vom syrischen Ministerium für Erziehung ausgestellten Prüfungsausweise der yezidischen Schüler verzeichnen „Islam“ als Religion, ebenso die Ausweise bei Ableistung des Militärdienstes, nicht aber die Personenstandsregister, so dass die Eintragungen nach Belieben für ungültig erklärt werden können, was den Verlust aller Rechte und Besitz- oder Erbsprüche nach sich zieht. In § 264, Absatz b der Personenstandsangelegenheiten heißt es: „Bei unterschiedlichen oder widersprüchlichen Angaben im Bezug auf die Religionszugehörigkeit, wird der Betroffene von der Erbschaft ausgeschlossen“. Die Zivilgerichte weigern sich, falsche Einträge in den Personenstandsregistern zu korrigieren, weil dies Unterstützung für Häresie wäre.

Islam-Unterricht als Unterdrückungsinstrument

In Syrien besteht Schulpflicht bis zur sechsten Klasse der Grundschule. Religion ist Pflichtfach. Mit 16 Stunden versäumten Religionsunterrichts im Schuljahr ist auch bei sonst guten Leistungen die Versetzung nicht möglich. Für Christen, jedoch nicht für Yeziden, gibt es eine Befreiung vom islamischen Religionsunterricht. Yeziden müssen den Koran lesen und an islamischen Ge-

betsritualen teilnehmen. Auszusprechen ist die 112. Sure des Koran, in der die Einzigartigkeit Gottes bekräftigt und befohlen wird, ihm keinen Gott „beizugesellen. Die Grenzen der „taquyie“ (Recht auf Verschweigen der Religion) sind damit überschritten. Das Nachsprechen dieser Sure ist eine Verleugnung des Tausi-Melek. Der Teilnahmeprozess richtet sich gezielt gegen die yezidische Religion. Versuche von Yeziden, ihre Kinder am weniger indoktrinären christlichen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, scheitern. Die yezidischen Kinder werden systematisch einer den politischen Zielen des Staates entsprechenden religiösen Indoktrination (OVG Lüneburg bereits 1995, 2 L 4399/93) ausgesetzt, die von Misshandlungen begleitet wird, wobei auch Gewalt von Mitschülern geduldet oder mit Wohlwollen gesehen wird. Gezielt wird die religiöse Andersartigkeit als Makel angegriffen, um die Glaubensbindung zu erschüttern. Damit geraten die Kinder in den Konflikt zwischen der Furcht, sich durch Leugnung des Glaubens eines Vergehens im Sinne ihrer Eltern und der sie umgebenden Gemeinschaft schuldig zu machen, und der Motivation, sich durch Anpassung der Bedrängnis zu entziehen. Die Eltern fürchten zu Recht, wie beschrieben, um den Bestand der Gemeinschaft, die ihre Lebensgrundlage darstellt.

Dass Jugendliche zur Religion der Peiniger überwechseln, ist jedoch nicht berichtet worden. Eine gleichberechtigte Aufnahme würde auch tatsächlich nicht stattfinden. Yeziden bleiben aufgrund der Herkunft stigmatisiert.

Yezidische Frauen, die auch vor der Begehrlichkeit des moslemischen Umfeldes geschützt werden müssen, sind daher in der Regel Analphabeten. Auch unter den Männern findet sich eine hohe Analphabetenrate. Sie beherrschen das Arabische nur unzureichend. Der islamische Zwangsunterricht stellt ein wesentliches Fluchtmotiv dar.

Es hat Versuche gegeben, unter Hinweis auf die angebliche Religionsfreiheit in Syrien die Religion öffentlich auszuüben. Diese Versuche sind gescheitert. 1993 scheiterte die Gründung des yezidischen Komitees Kaniya Sipî in der Kreisstadt „Tirbespi“ (arabisch: al-Qahtaniya). Ihre Mitglieder wurden mehrmals verhaftet und gefoltert. Sie mussten dann schließlich ins Ausland fliehen: M., D. 1994, F. 1997 und S. 2001.

In Deutschland haben die Komitee-Mitglieder 2005 den kulturellen und sozialen Verein Kaniya Sipî e.V. mit Sitz in Bielefeld gegründet. 2008 erfuhren die Vorstandsmitglieder, dass der syrische Geheimdienst ihre Verwandten in Syrien mehrmals willkürlich verhaftet und verhört hat. Die Verwandten wurden eingeschüchtert und bedroht, sie sollten Informationen über die Tätigkeiten ihrer Verwandten in Deutschland preisgeben.

Organisierte Aktivitäten von Yeziden werden auf allen Ebenen unterbunden. 1996 und 1997 versuchten junge Yeziden im Dorf Berzan in der Provinz Hassake, einen Sportverein und einen Kulturverein zu gründen. Sie nannten sich Fußball-Verein Lalish bzw. Kultur-Verein Lalish. Aus Angst vor Übergriffen und Repressalien der syrischen Sicherheitskräfte ließen sie die Vereine nicht eintragen. Nach kurzer Zeit waren Angehörige des syrischen Sicherheitsdienstes vor Ort. Alle Gegenstände wurden beschlagnahmt. Das Spielfeld wurde von mitgebrachten Maschinen zu einer Nutzfläche für Landwirtschaft umgewandelt. Einige Mitglieder wurden festgenommen.

1998 bildete eine Gruppe von Yeziden ein Art Sprecher-Gremium, das versuchen sollte, ein erträgliches Verhältnis zu den Behörden herzustellen. Die vier Initiatoren (Namen liegen vollständig vor) sind nach dem Scheitern des Versuchs den Repressalien durch Flucht entkommen und haben in der Bundesrepublik um Asyl nachgesucht.

Zur städtischen Fluchtalternative

In der Asylrechtsprechung wird regelmäßig die Frage auf, ob Großstädte oder andere Landesteile Verfolgten eine „inländische Fluchtalternative“ bieten. Für Yeziden aus dem Distrikt Hassake wurde diese Alternative in den westsyrischen Großstädten, dem etwa 30 km nördlich von Damaskus gelegenen Gebiet von Arbin und/oder dem westsyrische Afringebiet gesehen. Diese Möglichkeiten sind nicht gegeben.

Die Gründe: Ein Teil der Yeziden besitzt nicht die syrische Staatsbürgerschaft und ist rechtlich gehindert, den Wohnort zu wechseln. Der syrische Staat ist hinsichtlich der Verwaltungsstruktur zentralistisch organisiert, die Behörden sind über Tendenzen innerhalb der Minderheiten gut informiert, sie kennen auch die ethnische und religiöse Zugehörigkeit genau.

Abwanderungstendenzen blieben nicht verborgen und könnten bereits im Keim erstickt werden. So ist die Vorstellung eines inländischen Exodus größeren Ausmaßes in andere Regionen völlig unreal.

Nach dem Ergebnis der Befragungen sind nur wenige Fälle bekannt, in denen Yeziden längere Zeit in Städten existieren. Aufenthalte in Damaskus zur Vorbereitung der Flucht sind gesondert zu sehen.

Es ist offensichtlich, dass die Groß- und Mittelstädte Syriens von den Yeziden nicht als Alternative in Betracht gezogen wurden. Dies hat folgende Gründe:

Die Vorstellung von den Yeziden als Unreine ist unter den Muslimen bis hin zu führenden Politikern internalisiert. Auffälligkeiten können ohne weiteres zugeordnet werden. Arabisch ist für Kurden und Yeziden eine Fremdsprache, die von den Männern unzureichend und von den Frauen kaum beherrscht wird. Kinder müssen sie im Umfeld erst lernen, ein ebenfalls auffälliger Vorgang. Als Ausweg für sämtliche Bewohner der Dörfer im Sinne eines Exodus wäre die Abwanderung in die Städte ohnehin nicht realistisch aus den genannten Gründen, insbesondere wegen behördlicher Beobachtung und Kontrolle, aber auch deshalb, weil ein solcher Zuzug nicht unbemerkt vonstatten gehen könnte, also z.B. von Einwohnern und schließlich den Medien aufgegriffen und kampagnenartig gegen die Yeziden gewendet würde.

In den Städten wären den Yeziden allenfalls die Armenviertel zugänglich. Dort existieren die Menschen jedoch auf engstem Raum, das Leben jedes einzelnen findet unter den Augen aller Mitbewohner statt. Zudem ist unter der ärmeren Bevölkerung der Islam als Heilslehre besonders ausgeprägt und zunehmend aggressiv. Schon aufgrund ihrer an der Sprache erkennbaren Herkunft und an ihrer Nichtteilnahme am islamischen Leben (u.a. Moscheebesuch, Fastenmonat Ramadan) sind Yeziden als solche zu identifizieren.

Zur ländlichen Fluchtalternative

Der Umzug in andere Siedlungsgebiete in der Hoffnung, dort erlaubt oder geduldet, jedenfalls vergleichsweise unbehelligt zu existieren, würde in einem ländlichen Siedlungsgebiet voraussetzen, dass die Ansiedlung ohne Verteilungskämpfe mit bereits dort existierenden Bewohnern stattfinden kann. Das wäre nur denkbar, wenn es sich bei diesen Bewohnern ebenfalls um Yeziden handelt. Diese müssten – im Gegensatz zu den neu Zuziehenden – die Möglichkeit haben,

sich erfolgreich gegen Übergriffe zu wehren. Ein solches yezidisches Siedlungsgebiet gibt es nicht.

Nach hiesiger Kenntnis sind die Yeziden in allen Siedlungsbereichen, auch im Afrin-Gebiet, nicht in der Lage, sich selbst vor Übergriffen der Muslime, der Polizei und der syrischen Sicherheitsbehörden zu schützen. Sie können folglich anderen keinen Schutz gewähren. Zudem erlaubt auch der stetige Verdrängungsprozess, dem sich die Yeziden vom moslemischen Umfeld ausgesetzt sehen, nicht die Unterstützung zusätzlicher Menschen etwa durch Teilung der Äcker.

Die Fluchtbewegung hat seit langem auch die Yeziden im Afrin-Gebiet erfasst. Dort gibt es weder Industrie noch eine nennenswerte Infrastruktur, etwa in Form eigener landwirtschaftlicher Genossenschaften. Insgesamt unterscheidet sich die Situation nur wenig von der um Hassake. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass es in den letzten zwanzig Jahren keine nennenswerten Abwanderungen aufgrund von Eheschließungen oder Umsiedlungen von Yeziden aus dem Distrikt Hassake in das Afrin-Gebiet gegeben hat. Das Afrin-Gebiet stellt keine inländische Fluchtalternative dar.

Für alle denkbaren inländischen Fluchtalternativen gilt gleichermaßen:

Potentiellen Arbeitgebern erschließt sich die Herkunft aus den Personalpapieren, ggf. durch Nachfrage bei der Polizei. Auch wenn als Religion Islam eingetragen ist, würde jede Zurückhaltung gegenüber den täglichen religiösen Aktivitäten des moslemischen Umfeldes, also z.B. bei Gebeten und während des Ramadan sofort auffallen. Übergriffe, die insbesondere die Töchter betreffen würden, müssten die Yeziden hinnehmen. Organisierte Gegenwehr würde in Slums die Gefahr der Vernichtung bedeuten.

Selbst wenn angenommen würde, in städtischen Slums sei für Yeziden ein physisches Überleben möglich, so wird deutlich, dass unter derartigen Verhältnissen die yezidische Identität absehbar aufgegeben werden müsste. Religionsausübung im Sinne der Bedingungen des religiösen Existenzminimums ist unter steter Beobachtung des moslemischen Umfeldes nicht vorstellbar. Die Bedingungen des religiösen Existenzminimums ermöglichen den Yeziden nicht, ihre Religion ausschließlich im häuslich privaten Bereich auszuüben. Der Aufbau eines yezidischen Gemeindelebens in den moslemischen Städten wäre nicht möglich. Yezidische Gemeinden würden aufgrund der religiös bedingten Aversion ständigen Repressionen des moslemischen Umfeldes ausgesetzt sein. Auch der Versuch von Yeziden, sich unauffällig zu verhalten würde spätestens dann scheitern, wenn – unvermeidbar – aus dem moslemischen Umfeld, mit dem man Tür an Tür wohnt, Heiratswünsche hinsichtlich der Töchter an die yezidischen Familien herangetragen werden.

Verfolgungsfälle von 2000 bis 2008

Für die Zeit von 2000 bis 2008 sind uns 13 Ermordungen von Yeziden in Syrien bekannt. Veranschlagt man die Durchschnittszahl der Yeziden in Syrien mit 3.700 und errechnet die Mordrate, um eine Vergleichszahl zu erhalten, so ergeben sich 39 Morde jährlich auf – hochgerechnet auf 100.000 Einwohner. In der USA entfallen auf 100.000 Einwohner sechs Morde pro Jahr, in Europa sind es drei. Wir schließen aus, dass es unter der syrischen Mehrheitsbevölkerung eine auch nur annähernd vergleichbare Rate gibt.

Zu den Morden kommen gefährliche Körperverletzungen hinzu, oft in Verbindung mit Beraubung oder Enteignung durch Behörden.

Die Auflistung enthält die Mordfälle, Körperverletzungen und Übergriffe, über die uns nachvollziehbare, eindeutige Berichte vorliegen, auch hinsichtlich der Motivation der Täter. Es handelt sich um 76 Fälle: 13 Morde, 32 Körperverletzungen und 31 Eigentumsdelikte verbunden mit Körperverletzungen. Es gab und gibt darüber hinaus eine Fülle von Schikanen und Diskriminierungen, die sich aus der Haltung des Umfeldes und der Staatsorgane gegenüber der yezidischen Minderheit erklären und auch anders nicht zu erklären sind.

Auf der Grundlage unserer Zahlen aus der Dokumentation des Jahres 2000 hatte das OVG Lüneburg in seinem Urteil 2 L 5117 eine Rechnung aufgemacht, die in diesem Zusammenhang behandelt werden muss. Zitat:

„Selbst wenn jedoch im Rahmen dieses Verfahrens auch die vorstehend dargestellten Zweifel an der asylrechtlichen Relevanz der in dem Gutachten des Yezidischen Forums aufgeführten Vorfälle zurückgestellt werden und zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass sich in den Jahren 1990 bis 1999 im Distrikt Hassake 77 asylrechtlich relevante Verfolgungsschläge ereignet haben, kann die für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht bejaht werden. Setzt man die Zahl der Verfolgungsschläge (77) mit der Größe der betroffenen Gruppe (4.093) in Beziehung, ergibt sich bei einer quantitativen Relationsbetrachtung, dass - umgerechnet auf ein Jahr - etwa 99,8 % der im Nordosten Syriens lebenden Yeziden von den Verfolgungsschlägen nicht betroffen sind. Wird statt der Gesamtbevölkerung die Zahl der insgesamt betroffenen Familien - mit durchschnittlich rd. zehn Familienangehörigen (vgl. Ur. d. Sen. v. 14.7.1999, a.a.O., S. 16) - zugrunde gelegt, ergibt sich, dass - wiederum umgerechnet auf ein Jahr - etwa 98 % der Familien nicht betroffen sind. Dieser Prozentsatz ist noch höher, wenn man sich bei der Zahl der Familien orientiert an der Aufstellung des Gutachtens des Yezidischen Forums vom 19. November 2000 - Spalten "Dorf" und "Bewohner 2000" - über die einzelnen Familien in den vier Bezirken des Distrikts Hassake; dann errechnet sich bei einer Zahl von 647 Familien bzw. Teilen von Familien (vgl. S. 3 des Gutachtens i.V.m. der Anlage) ein Prozentsatz von etwa 99 %.“

Bei der Errechnung der 99,8 % Nichtbetroffener übersieht das Gericht, dass zumeist mehrere Personen von den verschiedenartigen Attacken betroffen sind, teilweise ganze Siedlungen, etwa bei der Vernichtung der Ernte oder der Vertreibung aus den Häusern. Die Berechnung „Verfolgungsschlag pro Familie und Jahr“ kommt der Situation etwas näher. Es ergibt sich, dass jährlich 1,2 Prozent der Familien betroffen wären, in zehn Jahren also 12 Prozent.

In den Jahren 2000 bis 2008 sank die Zahl der Yeziden von 4.093 (Stand 2000) auf 3.357 Ende 2008. Das ergibt gemittelt 3.725 Yeziden, etwa 373 Familien, wenn zehn Familienmitglieder zugrundegelegt werden. Würde hier die Berechnungsweise des OVG angewandt, ergäbe sich folgendes Bild: 76 verfolgungsrelevante Übergriffe, die 373 Familien in 9 Jahren betreffen, ergeben 20,4 %, umgerechnet auf ein Jahr von 2,3 %. Die tatsächliche Betroffenheit ist jedoch höher, wie sich aus der Art der Übergriffe ergibt. Die früher noch vertretene Auffassung, die yezidischen Dörfer seien „wehrhaft“, trifft nicht zu. Keinesfalls sind die Yeziden in der Lage, angesichts der Präsenz der Staatsorgane und der Übermacht des Umfeldes gewaltsame oder gar bewaffnete Auseinandersetzungen erfolgreich zu führen.

Nach den von uns ermittelten Zahlen sind die Angaben des Bundesamtes und anderer Stellen zu hoch. Unsere Bestandsaufnahme ergab 3.357 Menschen zum Jahreswechsel 2008/09, wobei es sich um eine Mindestzahl handelt, d.h. deren Existenz in Syrien ist bestätigt. Nicht auszuschließen ist, dass es – einige wenige – mehr sind. Zur Methodik: Nicht zuletzt aufgrund der langjährigen Praxis bei der Begutachtung der Zugehörigkeit von Asylantragstellern zur yezidischen Religionsgemeinschaft verfügen wir über umfangreiche Materialien über die yezidischen Siedlungsgebiete. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, in Deutschland lebende Yeziden aus diesen Gebieten in großem Umfang zu befragen. Für die Bestandsaufnahme werden jeweils mehrere ehemalige Einwohner um entsprechende Angaben gebeten. Diese Angaben werden abgeglichen und bei Unstimmigkeiten überprüft. Aktuelle Kenntnisse haben vorzugsweise die hier lebenden Verwandten.

Die bislang ermittelten Fälle von Verfolgung:

Die Liste der Verfolgungsfälle kann aus Gründen des Schutzes der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen vor Straf- und Rache-Aktionen nicht mit Klarnamen veröffentlicht werden.

Weil das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in dem zitierten Urteil unsere Türkei-Stellungnahme ohne Rückfrage mit Klarnamen von Betroffenen und Tätern veröffentlicht und damit eine mögliche Gefährdung der genannten Personen billigend in Kauf genommen hat, ist die Weitergabe der Klarnamen-Version nur nach einer bindenden Zusicherung möglich, dass die Veröffentlichung dieser Version unterbleibt.

(A) Raub und Enteignung

Nr.	Jahr	Die Umstände und der Hergang des Verbrechens	Täter	Opfer	Tatort, in dieser Fassung pauschal
1	2000	Die Familie wurde von der Stadtverwaltung enteignet und verlor Haus und Hof.	Die Stadtverwaltung (Bezirksamt) in X	Die Familie P..	Region Hassake
2	2001	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie F.	Qamishli
3	2002	Die Familie wurde mit Gewalt aus ihrem Haus gejagt. Anschließend wurde das Haus zerstört und ihnen das Ackerland weggenommen.	Moslems aus dem Dorf al-Makhtala	Familie A.	Region Hassake

4	2003	Sie wurden täglich beleidigt, bedroht und geschlagen, sodass sie ihre Häuser verlassen und aus dem Dorf ausziehen mussten.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie B.	Region Hassake
5	2003	Die syrische Behörde für Wasserversorgung und Landwirtschaft sperrte sämtliche Bewässerungskanäle und stellte die Versorgung der yezidischen Bevölkerung mit Trinkwasser ein. Daher konnten die Yeziden ihre Getreidefelder und Obstgärten nicht mehr bewässern, obwohl sie jährlich für diese Wasserversorgung Steuern und Gebühren bezahlen. Stattdessen wurde dieses Wasserreservoir den moslemischen Arabern zur Verfügung gestellt.	Die zuständige syrische Behörde für Wasserversorgung und Landwirtschaft	Die Yeziden auf beiden Seiten der Bewässerungskanälen	Alle yezidischen Dörfer, die durch diese Kanäle u. deren Verzweigungen mit Wasser versorgt wurden.
6	2004	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand. Wie in allen diesen Fällen, gab es keinerlei staatlichen Schutz vor den Übergriffen.	Moslems aus den benachbarten Dörfern.	Familie V.	Hassake
7	2004	Ihr Ackerland wurde enteignet und auf den Namen von K. im Grundbuch überschrieben.	J. K.	Familie S.	Region Hassake
8	2004	Eine Gruppen von moslemischen Arabern haben seine Autoausstellung in Hassake in Brand gesetzt.	Moslemische Araber aus Hassake	W.. aus dem Dorf W.	Hassake
9	2004	Moslemische Araber haben seinen Traktor vor seinem Laden in Brand gesetzt.	Moslemische Araber aus Hassake	B.	Hassake
10	2004	Das Autogeschäft des Yeziden M. wurde von moslemischen Arabern in Brand gesetzt.	Moslemische Araber aus dem Stadtteil FF in Hassake, die die Yeziden terrorisieren wollten.	M.	Hassake

11	2004	Sie wurden aus ihren Häusern gejagt. und ihnen das Ackerland weggenommen.	Moslemische Araber	Familie T.	Qamishli
12	2004	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie SM	Qamishli
13	2004	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie M.	Qamishli
14	2004	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie D.	Qamishli
15	2004	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie B.	Qamishli
16	2004	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie U.	Qamishli
17	2004	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie F.	Qamishli
18	2005	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie K.	Hassake
19	2005	Aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen dem Yeziden K. und dem Moslem K.D. wurde der Yezide angezeigt. Daraufhin musste er dem Araber sein Haus als Entschädigung überlassen.	K.D. (ein moslemischer Araber)	Familie K.	Region Hassake
20	2006	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie C.	Hassake
21	2006	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie B.	Qamishli
22	2006	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie A.	Qamishli

23	2007	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie V.	Hassake
24	2007	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie W.	Region Hassake
25	2007	Die Region Hassake ist für ihr trockenes Klima bekannt. Deshalb reicht die Grundnahrungsmittelversorgung der Bevölkerung nicht. Die staatlichen Stellen und die sogenannten islamischen Hilfsvereine (Wohltätigkeitsvereine) verteilen kostenlos Lebensmittel an die moslemische Bevölkerung. Die Yeziden werden davon ausgeschlossen.	Die zuständige Behörde für die Grundnahrungsmittelversorgung	Die Einwohner der gesamten yezidischen Region	Alle yezidischen Dörfer in der Region Hassake
26	2007	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie Y.	Qamishli
27	2007	Ihr Ackerland wurde von den Arabern in Besitz genommen	Moslemische Araber	Familie H.	Qamishli
28	2008	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie S.	Hassake
29	2008	Der yezidische Bauer und seine Familie wurden enteignet. Ihre mehrere Tausend qm große Obstplantage wurde an arabisch-moslemische Familien verteilt. Dieses Land war seit über 50 Jahren in Besitz der yezidischen Familie, die sie von ihren Vorfahren geerbt hatte.	Ein von der Behörde für Landreform beauftragtes Gremium	Familie K.	Region Hassake
30	2008	Die Moslems haben die Plantage des Yeziden zerstört, indem sie ihre Schafherde auf die Plantage	Die moslemische Familie H. aus dem benachbarten Dorf.	Familie Q.	Region Hassake

		zum Weiden trieben.			
31	2009	Die Moslems stahlen Landwirtschaftsmaschinen und Viehherden der Familie und steckten die Getreidefelder in Brand.	Moslems aus den benachbarten Dörfern	Familie K.	Hassake

(B) Körperverletzungen

32	2001	Die yezidische Familie T. wurde von der moslemischen Familie K.B. bedroht, erniedrigt verbal drangsaliert. Die Mitglieder der Familie können keiner Arbeit nachgehen, weil sie Angst vor Übergriffen der moslemischen Familie haben.	Die Familie von K.B.	Familie T.	Region Hassake
33	2001	Er wurde von hinten mit einem Messer angegriffen und dabei schwer verletzt.	Moslemische Araber	S.	Qamishli
34	2001	Er wurde auf dem Weg angegriffen und dabei am Kopf verletzt.	Moslemische Araber	O.	Qamishli
35	2002	Die Tochter von H. wurde von einem Moslem gegen ihren Willen entführt.	Der Sohn des Moslems M. K.	Die Tochter Y. des Yeziden H.	Region Hassake
36	2002	Er wurde von drei Arabern angegriffen und dabei schwer verletzt. Er blieb eine Woche im Krankenhaus.	Moslemische Araber	O.	Qamishli
37	2003	Als er von der Arbeit nach Hause ging, wurde er tödlich angegriffen, ihm wurde dabei ein Bein gebrochen. Er ist heute noch Invalide.	Der Moslem K. A. mit Hilfe seines Bruders und seines Vetters.	B.	Region Hassake
38	2003	M.Kk. hat den Yeziden H. angeschossen, der eine schwere Körperverletzung am Bein erlitt. Strafrechtlich wurde der Täter - wie in	Der Moslem M. Kk.	H.,	Region Hassake

		anderen Fällen auch - nie verfolgt.			
39	2003	Auf dem Weg zum Markt wurde er von einer Gruppe von moslemischen Männern angegriffen und mit einem Messer schwer verletzt. Er hatte Angst um sein Leben und musste sein Dorf verlassen und seine Äcker aufgeben.	Die moslemische Familien A.A. und A. S. (insgesamt 15 Personen)	I.	Region Hassake
40	2003	Auf dem Weg zum Markt wurde er von von Moslems angegriffen und mit einem Messer schwer verletzt.	Moslemische Araber	S.	Qamishli
41	2004	Es wurden Straßensperren eingerichtet. Die Terrorgruppe stoppte die Fahrzeuge und kontrollierte die Insassen. Diejenigen, die als Yeziden identifiziert wurden, wurden stundenlang festgehalten, ihre Wertgegenstände entwendet und ihre Fahrzeuge beschädigt.	Eine islamische Terrorgruppe. Sie richtet an den Straßen, die zu den yezidischen Dörfern führen, Straßensperren ein.	Yezidische Bürger der betroffenen Dörfer	Region Hassake
42	2004	Im Jahre 2004 wurden die Yeziden K., S. und G. von den syrischen Sicherheitskräften unter dem Vorwand festgenommen, an Unruhen beteiligt gewesen zu sein. Sie wurden im Gefängnis gefoltert und geschlagen.	Die Polizei der Stadt Hassake	K., S. und G.	Hassake
43	2004	Die Anbaufelder der arabisch-moslemischen Familie H. H. grenzen an die Äcker einer yezidischen Familie. Um die Felder der Yeziden zu bekommen, haben die Moslems die yezidischen Familienmitglieder grundlos tätlich verletzt und versucht, sie in die Flucht zu treiben. Die yezidische Familie hat die Täter bei den syrischen Sicherheitsbehörden angezeigt. Die Täter wurden nicht be-	H. H. und seine Kinder und Verwandten	Familie E.	Region Hassake

		langt.			
44	2005	Nachdem sein Vorgesetzter, ein Offizier der regulären syrischen Armee, festgestellt hat, dass er ein Yezide ist, hat er ihn so brutal ins Gesicht geschlagen, dass er auf einem Auge blind wurde. Anschließend wurde er aufgrund dieser Sehbehinderung aus der Armee entlassen.	Ein Offizier der syrischen Armee	H.	Hassake
45	2005	Er wurde von moslemischen Nachbarn denunziert, gegen den syrischen Staat zu arbeiten. Er wurde für ein Jahr ins Gefängnis gesteckt und musste mehrere Misshandlungen über sich ergehen lassen.	Die syrische Sicherheitsbehörde	F.	Hassake
46	2005	Ein yezidisches Mädchen wurde vergewaltigt.	Eine Gruppe von unbekannten moslemischen Jugendlichen hat die Tat begangen.	Ein yezidisches Mädchen namens Y.	Region Hassake
47	2005	Der moslemische Nachbar A. F. hat den Yeziden S. schwere Körperverletzungen zugefügt und von ihm verlangt, seinen Grundbesitz aufzugeben.	A. F.	S.	Region Hassake
48	2006	Moslemische Schüler haben den yezidischen Mitschüler T. mit einem Messer attackiert und versucht, ihn umzubringen. Er wurde an der rechten Schulter getroffen und musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Daraufhin haben alle yezidischen Schüler die Schule verlassen.	Moslemische Schüler	T.	Hassake

49	2006	Der Yezide L. war Dorfvorsteher des Dorfes Tolko und hatte die Ermächtigung, Bescheinigungen für Standesämter auszustellen. Die Moslems des benachbarten Dorfes X. wollten ihm diese Funktion nicht zugestehen. Sie haben den Yeziden tätlich angegriffen und beim syrischen Staatsdienst verleumdet. Er musste für einen Monat ins Gefängnis und wurde seiner Funktion enthoben.	Moslems des benachbarten Dorfes X	L.	Hasseke
50	2006	Die arabisch-moslemische Familie K. H., die im Dorf Z. etwa 2 km vom Dorf B. entfernt ist, leben und deren Angehörigen als radikale Moslems bekannt sind, haben die Anbaufelder der yezidischen Familie O. vernichtet. Die Yeziden wurden geschlagen und beschimpft. Behördlichen Schutz gab es nicht.	Die arabisch-moslemische Familie K. H. aus dem Dorf Z.	Familie O.	Region Hassake
51	2006	Er wurde von zwei moslemischen Männern im April 2006 angegriffen und dabei verletzt.	Moslemische Araber	D.	Qamishli
52	2007	Der Moslem hat die Tochter des Yeziden U. erniedrigt, schikaniert, geschlagen und versucht, sie zu entführen. Im Jahre 2008 hat der Täter den Vater des Mädchens und dessen Onkel A. angegriffen. Der Onkel verlor als Folge der Attacke sein Augenlicht.	Yz. A:	Das yezidische Mädchen Y., die Yeziden U. und S.	Hassake
53	2007	Die Schulleitung zwang die yezidischen Schüler, am islamischen Religionsunterricht teilzunehmen. Damit wollte sie das Bekenntnis zum Islam erzwingen. Weil sie sich weigerten, Muslime zu werden, wurden sie vom Schulunterricht gänzlich ausgeschlossen und mussten die Schule sofort verlas-	Die Schulleitung in XX	Die folgenden Schüler wurden ausgeschlossen: R., M. und O.	Region Hassake

		sen			
54	2007	Der Moslem K. M. überfiel mit einer Gruppe weiterer Moslems das Gebäude zur Lagerung von Saatgut und Düngemittel des Yeziden M. Es kam zu Handgreiflichkeiten zwischen den Angreifern und dem Besitzer, wobei die Angreifer ihm den rechten Arm brachen.	Die Moslems stammten aus dem Dorf ZZ. Die Familie heißt K. M. Sie wurde von einer Gruppe unterstützt.	M.	Region Hassake
55	2007	Ein yezidisches Mädchen wurde von einem Moslem vergewaltigt.	Der Täter war: Mi.N.	Der Vater des Mädchens hieß: E.	Region Hassake
56	2007	Er wurde wegen seines yezidischen Glaubens brutal zusammengeschlagen. Er ist dadurch Invalide geworden.	Moslems	K.	Region Hassake
57	2007	Sie versuchten, die Tochter des Yeziden A. zu entführen. Als er und seine Tochter sich zur Wehr setzten, haben sie mit einem stumpfen Gegenstand auf den Kopf der Tochter eingeschlagen, sodass sie heute geistig behindert ist. Eine Anzeige bei der zuständigen Behörde brachte nichts.	Der Moslem A. K.	YY. und ihr Vater A.	Region Hassake
58	2007	Die zuständigen Behörden haben mehrere yezidische Familien, u. a. die Familie des S. enteignet und ihr Land auf die Angehörige der arabisch-moslemischen Familie H. H. verteilt. Im Jahre 2007 wurde ein Haus auf dem Grundstück des Yeziden S. mit dem Ziel gebaut, sie zu vertreiben. Seine Kin-	H. H. und ca. 60 Personen von seinen Verwandten.	Die Familie S.	Region Hassake

		der wurden geschlagen und anschließend von den Sicherheitsbehörden festgenommen und misshandelt.			
59	2007	Es kam zwischen dem Moslem M. M: und dem Yeziden E. zu einer Kontroverse. Der Moslem trug folgendes vor: „Wer einen Ungläubigen, ob nun einen Yeziden oder Christen, tötet, kommt bedingungslos ins Paradies und Allah wird ihn mit vierzig Jungfrauen belohnen.“ Der Yezide widersprach ihm und sagte, dass solche Behauptungen haltlos und inakzeptabel seien. Der Moslem empfand seine Erwiderung als Beleidigung für den Islam und attackierte ihn mit einem Messer. Auch andere Moslems, die dort anwesend waren, leisteten Hilfe für den Moslem. Der Yezide wurde schwer verletzt und musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Die Folgen der Verletzung: Er ist an einer Hand heute noch behindert.	M. M., ein arabischer Moslem und stammt aus dem benachbarten Dorf.	E.	Region Hassake
60	2008	Eine Gruppe von moslemischen Jugendlichen störten provozierend die Feierlichkeiten zum heiligen yezidischen Fest des „ersten Mittwoch im April“, indem sie yezidische Frauen und Mädchen beleidigten. Es fielen Schüsse und es kam zu mehreren Körperverletzungen. Aus Angst, dass die Situation eskalieren würde, mussten sie die Feierlichkeiten abbrechen und in ihre Häuser flüchten.	Moslemisch-arabische Jugendliche mit Beistand und Unterstützung der arabischen Familie H.U.n und der syrischen Sicherheitsbehörden.	u.a. die yezidischen Frauen und Mädchen XX (13)	Am Ort der Feierlichkeiten unmittelbar ... Hassake
61	2008	Als sie festgestellt hatten, dass er Yezide ist, wurde er so brutal zusammengeschlagen, dass er auf	A.J.	F.	Region Hassake

		einem Auge blind wurde.			
62	2008	Der Yezide L. befand sich in einem Bus auf dem Weg zur Provinzhauptstadt Hassake, um dort Lebensmittel zu kaufen. Er saß, wie die restlichen Fahrgäste auch, auf einem Sitz. In Höhe einer Ortschaft ,etwa drei km vorm Ziel, stieg der Moslem H. J. aus dem Dorf QQ ein. Da alle Sitze im Bus restlos belegt waren, forderte er den Yeziden grob auf, seinen Sitz für ihn zu räumen. Er dürfe nicht sitzen, weil er ein Ungläubiger sei. Als sich der Yezide weigerte, seinen Sitzplatz zu räumen, griff ihn der Moslem an und schlug ihn mehrfach auf die Nase. Der Yezide erlitt einen Nasenbeinbruch und musste im Krankenhaus operiert werden.	H. J.	L	Hassake
63	2008	Als er von der Schule nach Hause gehen wollte, wurde er tätlich angegriffen und ihm wurde dabei die Nase gebrochen.	Moslemische Araber	F.	Qamishli

(C) Mordfälle

64	2000	Eine alte wehrlose Yezidin wurde von den Moslems so brutal zusammengeschlagen, dass sie später an den Folgen verstarb.	Moslemische Araber des Stammes H.	Z.	Region Hassake
65	2000	Der Yezide wurde von dem Moslem und dessen Bruder angegriffen und mit einem Hammer getötet.	Der Moslem Mohammed Jassim und sein Bruder	Abdi Hito	Region Hassake
66	2001	Die Gruppe von radikalen Muslimen provzierten das Opfer und schlugen anschließend solange	Radikale Moslems in der Region	Ein alter Mann namens E.	Region Hassake

		auf ihn ein, bis er tot war.			
67	2001	Der Yezide I. begab sich wegen einer leichten Erkrankung ins Krankenhaus. Er bekam eine Spritze, wenige Stunden später war er tot.	Ein moslemischer Arzt namens Y. M.	I.	Region Hassake
68	2002	Der Yezide Y. wurde vom Moslem M. D. und seinen Kindern M. O. und P. getötet.	Wie nebenstehend	Y.	Region Hassake
69	2002	Er besaß ein Geschäft. Wegen seines yezidischen Glaubens wurde er nachts unter ungeklärten Umständen ermordet.	Moslems	E. aus dem Dorf PP.	Region Hassake
70	2004	Der zuständige moslemische Offizier in der regulären syrischen Armee warf den yezidischen Soldaten unter haltlosen Vorwürfen ins Militärgefängnis geworfen. Seine einzige Schuld war seine nicht-islamische Religion. Unter Folter mit brutalen Methoden u. a. mit Elektroschock verstarb der Soldat		R. aus dem Dorf QQ.	Damaskus
71	2004	Seine Leiche wurde an der Landstraße zwischen den Städten Hassake und Aleppo gefunden. Ein Rechtsmediziner obduzierte seine Leiche und stellte fest, dass er nach massiver Anwendung von Gewalt, wie gezielte Tritte gegen den Schädel und Erwürgen ums Leben gekommen ist.	Mörder und Fanatiker aus Aleppo	D. aus dem Dorf RR	Hassake
72	2004	Der arabisch-moslemische W. D., unterstützt von seinen erwachsenen Kindern, brachte den Yeziden K. mit seiner Pistole um.	Wie nebenstehend	K.	Region Hassake

73	2005	Als sie den Soldaten als einen Yeziden identifiziert hatten, ließen sie ihn schwere körperliche Arbeiten verrichten und zwangen ihn stundenlang zu Leibesübungen, obwohl sie wussten, dass er an einer schweren Asthmakrankheit litt. Er starb unter diesen Bedingungen.	Ableistung der Wehrpflicht	E aus dem Dorf MM	Damaskus
74	2005	Sie warfen sie in einen Tiefbrunnen	Eine unbekannte Gruppe von Muslimen	Ein yezidisches Mädchen namens YY.	Region Hassake
75	2006	Im Jahre 2005 wurde er bereits von einer Gruppe von Muslimen bedroht und geschlagen. Er wurde von ihnen im Jahre 2006 getötet.	Das Verbrechen wurde von Muslimen in der Stadt Hassake verübt.	L.	Hassake
76	2007	Er wurde gezielt umgebracht. Seine Leiche wurde in ein leeres Haus geworfen.	Eine moslemische Familie, die sich M. M.	N.	Hassake

Regel-Übergriffe und Schikanen werden mehrfach wie folgt berichtet:

Die syrische Staatsbürgerschaft wird trotz Ableistung des Wehrdienstes aberkannt. Die Familien werden im Zivilregister als moslemisch eingetragen. Oder: Eheschließungen werden nicht anerkannt. Daher wird die gesamte Familie nicht registriert und von den Behörden als „nicht registrierte Personen“ betrachtet.

Zwei weitere Varianten: Die Ehefrau wird im Auszug aus dem Zivilregister für Ausländer als eine moslemische Ausländerin eingetragen, der Ehemann als Yezide, woraufhin er gezwungen wird, sich zum Islam zu bekennen. Umgekehrt wird die Ehefrau als Yezidin registriert, ihr Ehemann als Moslem, woraufhin sich die Behörden weigern, die Kinder zu registrieren, wenn sich die Mutter nicht zum Islam bekennt.

Die yezidischen Dörfer, die an der syrisch-irakischen sowie syrisch-türkischen Grenze liegen, sind stets Terrorgefahren ausgesetzt. Die Terroristen, die im Irak Attentate verüben wollen, werden von Muslimen der Region unterstützt und eingeschleust. Die Yeziden fürchten, dass fanatische Moslems Pogrome verüben wie 2008 im irakischen Sinjar. Das Sinjar-Gebirge ist etwa 60 km von den yezidischen Siedlungsgebieten in Syrien entfernt.

Einige Beispiele yezidischer Anlagen und Bauten zur öffentlichen Religionsausübung







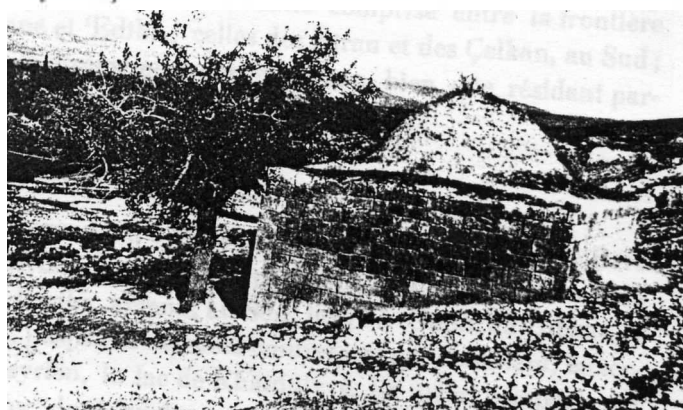
*Ziyareta melkê Mêra
li şahmîran*



Ziyareta Çilmêra - Çiyayê Şengalê



Ziyareta Şêxevind





Le tombeau de Derwiş aña.



Çel Xanê.





